

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17

München, den 31. Oktober

1966

Datum	Inhalt	Seite
25. 10. 1966	Drittes Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes	323
25. 10. 1966	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vereinsgesetzes	331
25. 10. 1966	Gesetz zur Änderung des Berggesetzes	331
25. 10. 1966	Gesetz über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas	335
12. 10. 1966	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei	336
25. 10. 1966	Verordnung zur Ausführung des § 27 des Ausländergesetzes	337
19. 9. 1966	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz	337
26. 9. 1966	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern (VermZAPO/hD)	338
27. 9. 1966	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über prüfungspflichtige Impfstoffe und Sera für Menschen	342
29. 9. 1966	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland	342
3. 10. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Lehrkräfte des höheren und des gehobenen Dienstes an den Akademien der bildenden Künste	342
3. 10. 1966	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns (BiblZAPO/gD)	342
3. 10. 1966	Verordnung über die Zusatzbestimmungen für Sowjetzonenflüchtlinge zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns	346
7. 10. 1966	Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Prüfungsverordnung für die staatlichen Ingenieurschulen in Bayern	347
14. 10. 1966	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, und für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern (VermZAPO/gD)	348

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Vom 25. Oktober 1966

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung der Gesetze vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296), vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143), vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179), vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 276) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 253) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 wird das Wort „einhundertfünfzig“ ersetzt durch „fünfhundert“.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Wege, Gräben und Böschungen, die mit den in Nummer 1 genannten Grundstücken räumlich zusammenhängen und ihrer Bewirtschaftung dienen;“.

3. Art. 12 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Verhütung übertragbarer Krankheiten können die kreisfreien Gemeinden, die Landkreise, die Bezirke und das Staatsministerium des Innern durch Verordnung

1. die Beschäftigungsverbote des § 17 des Bundes-Seuchengesetzes auch dort nicht genannten Personen auferlegen, die andere anstecken können,

2. diesen und den in § 17 des Bundes-Seuchengesetzes bezeichneten Personen die Tätigkeit

a) in Betrieben, in denen Lebensmittel hergestellt, verarbeitet oder abgegeben werden,

b) im Friseurhandwerk,
c) in Leihbüchereien oder

d) in anderen Betrieben oder Einrichtungen, in denen im besonderen Maß die Gefahr besteht, daß die dort beschäftigten Personen andere anstecken, verbieten oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, welche die Eignung dieser Personen für die Tätigkeit oder die Beschäftigung in solchen Betrieben oder Einrichtungen betreffen.“.

- b) In Absatz 2 wird gestrichen „Ziff. 1“.
4. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird gestrichen „und Ruhe“.
- b) Die Einleitungsworte des Absatzes 1 erhalten folgende Fassung:
- „Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit oder Gesundheit oder zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes können, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen, die Gemeinden und die Landkreise Verordnungen erlassen über“.
- c) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die Abfuhr, das Abladen, das Abstellen oder die Lagerung von Unrat, Klärschlamm, Steinen, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeugen, Verpackungstoffen oder Behältnissen, sonstigen Abfällen, Schnee oder Eis.“
- d) Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen.
- e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- einer auf Grund des Absatzes 1 oder Absatzes 2 erlassenen Verordnung oder einer Anordnung, die auf Grund einer solchen Verordnung getroffen wurde, zuwiderhandelt,
 - in öffentlichen Anlagen oder in Feld und Flur Unrat, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge, Verpackungstoffe, Behältnisse oder sonstige Abfälle unbefugt wegwirft oder ablagert,
- wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.“
5. Art. 14a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Inhaber von Betrieben im Sinn der Absätze 1 und 2 haben den Beauftragten der kreisfreien Gemeinden, der Landratsämter, der Gesundheitsämter, der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern und den von diesen zugezogenen Sachverständigen die Betriebe zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, verschlossene Behälter zu öffnen, Untersuchungen und gegen angemessene Entschädigung die Entnahme von Proben zu gestatten, ferner Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen, wenn das erforderlich ist, um den Vollzug der nach den Absätzen 1 und 2 erlassenen Verordnungen zu überwachen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“
- b) Folgende Absätze 4 bis 7 werden angefügt:
- „(4) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- einer auf Grund der Absätze 1 oder 2 erlassenen Verordnung oder
 - den Pflichten nach Absatz 3 zuwiderhandelt, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist. In den Fällen der Nummer 1 findet Art. 14 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 4 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzli-

cher Vertreter eines anderen handelt; das gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist. Den in Satz 1 genannten steht gleich, wer mit der Leitung oder der Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Teiles des Betriebs eines anderen beauftragt ist oder ohne Auftrag dessen Geschäfte führt.

(6) Begeht jemand eine in Absatz 4 Satz 1 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann der Inhaber oder der Leiter des Betriebs oder der gesetzliche Vertreter des Inhabers, ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder ein vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(7) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandels-gesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 6, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personengesellschaft eine Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark festgesetzt werden.“

6. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Art. 15
Schädliche Tiere und Pflanzen

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Gesundheit oder Eigentum kann das Staatsministerium des Innern, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen, Verordnungen über die Bekämpfung schädlicher Tiere und Pflanzen erlassen. In den Verordnungen kann den Eigentümern von Grundstücken, den Nutzungsberechtigten, den von ihnen bestellten Vertretern und den zur Unterhaltung von Dämmen, Ufern oder Wegen Verpflichteten vorgeschrieben werden

- auf Anordnung der Gemeinde oder des Landratsamts bestimmte Arten schädlicher Tiere oder Pflanzen auf eigene Kosten zu bekämpfen,
- welche Mittel und Verfahren dabei anzuwenden sind, insbesondere, ob die Mittel staatlich geprüft sein müssen,
- welche Mitwirkungs- und Duldungspflichten — ausgenommen die Bereitstellung von Arbeitskräften — im Sinn des Art. 14a Abs. 3 ihnen obliegen,
- es ist der Gemeinde oder dem Landratsamt anzuzeigen, wenn schädliche Tiere oder Pflanzen auf ihren Grundstücken auftreten.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für das Eigentum und zum Schutze der öffentlichen Reinlichkeit können die Gemeinden Verordnungen über die Bekämpfung verwilderter Tauben erlassen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wer einer Verordnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, wer ihr fahrlässig zuwiderhandelt, mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark belegt werden.“

7. Die Überschrift des 3. Abschnitts des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„3. Abschnitt

Schutz vor schädlichen Einwirkungen“.

8. Art. 18 erhält folgende Fassung:

„Art. 18

Begriffsbestimmungen

(1) Einwirkungen im Sinne dieses Abschnitts sind Luftverunreinigungen, Schall, Erschütterungen, Licht oder Wärme, die von einer Anlage ausgehen und außerhalb der Anlage auf Menschen oder Sachen wirken.

(2) Luftverunreinigungen im Sinn des Absatzes 1 sind Veränderungen der Zusammensetzung der Luft durch Zuführen von Rauch, Ruß, Staub, Schwebstoffen, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Gerüchen.

(3) Einwirkungen sind schädlich im Sinn dieses Abschnitts, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren oder erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

(4) Anlagen im Sinn dieses Abschnitts sind bauliche Anlagen, technische Einrichtungen, Lagerplätze und Geräte einschließlich von Fahrzeugen.“

9. Nach Art. 18 werden folgende Art. 18a bis 18h eingefügt:

„Art. 18a

Verhütung schädlicher Einwirkungen

Anlagen sind, soweit es für Anlagen solcher Art wirtschaftlich vertretbar ist, nach dem Stand der Technik so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß Einwirkungen nicht entstehen oder daß sie begrenzt oder verteilt werden und daß unvermeidliche Einwirkungen nicht schädlich werden können.

Art. 18 b

Verordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen

(1) Zur Durchführung des Art. 18a kann das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge, bei Gefahr im Verzug das Staatsministerium des Innern allein, durch Rechtsverordnung Bestimmungen treffen, daß

1. die Beschaffenheit und der Betrieb von Anlagen bestimmten technischen Anforderungen genügen müssen,
2. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die auch nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, der Erlaubnis oder Anzeige bedürfen oder einmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen unterliegen,
3. die von Anlagen ausgehenden Einwirkungen am Ausgangsort bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen,
4. in Gebieten, die nach öffentlichem Recht einer bestimmten Nutzung vorbehalten oder die durch Einwirkungen schon stark belastet sind,
 - a) Anlagen erhöhten technischen Anforderungen genügen müssen,
 - b) Anlagen bestimmter Art nicht betrieben oder
 - c) Brennstoffe bestimmter Art nicht oder nur beschränkt in Anlagen verwendet werden dürfen,
5. in bestimmten Teilen des Staatsgebiets während austauscharmer Wetterlagen, die ein starkes Anwachsen schädlicher Einwirkungen befürchten lassen, Brennstoffe bestimmter Art nicht oder nur beschränkt in Anlagen verwendet werden dürfen, sobald eine solche Wetter-

lage von der in der Verordnung bestimmten Stelle bekanntgegeben wird,

6. der Betrieb von Anlagen auch in anderen Fällen als der Nr. 4 und Nr. 5 zeitlich zu beschränken ist,
7. die Inhaber von Anlagen in einem in der Verordnung zu bestimmenden Verfahren Messungen von Einwirkungen, die von ihren Anlagen ausgehen, am Ausgangsort und außerhalb der Anlage durchführen oder gestatten müssen.

(2) Zur Durchführung des Art. 18a können die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise durch Verordnung die Errichtung und den Betrieb von Anlagen in bestimmten Gemeindeteilen verbieten, zeitlich beschränken oder von Vorkehrungen abhängig machen.

(3) Die Kosten für Messungen, die auf Grund von Verordnungen nach Absatz 1 Nr. 7 angeordnet worden sind, trägt der Inhaber der Anlage, wenn diese Messungen

1. in oder an der Anlage oder in dem der Anlage zugehörigen Gelände vorgenommen werden oder
2. zu Anordnungen nach Art. 18c Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 führen.

(4) Die Regierungen können von den nach Absatz 1, die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter von den nach Absatz 2 erlassenen Vorschriften zur Vermeidung von Härten Ausnahmen für den Einzelfall zulassen, wenn schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind.

Art. 18 c

Anordnungen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen

(1) Durch schriftliche Anordnung kann für den Einzelfall vorgeschrieben werden, daß

1. Anlagen so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, daß die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft vor schädlichen Einwirkungen soweit geschützt werden, wie es der Stand der Technik gestattet und es für Anlagen solcher Art wirtschaftlich vertretbar ist,
2. der Inhaber die von seiner Anlage ausgehenden Einwirkungen am Ausgangsort und außerhalb der Anlage durch eine bestimmte Stelle messen läßt, wenn zu befürchten ist, daß die Einwirkungen schädlich werden.

Die Anordnungen erlassen die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter, bei Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen, im Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsamtern.

(2) Für die Kosten von Messungen nach Absatz 1 Nr. 2 gilt Art. 18b Abs. 3 entsprechend.

(3) Können schädliche Einwirkungen durch Anordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht verhütet oder unterbunden werden, so können die Regierungen die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, untersagen, wenn das im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) In den Anordnungen ist für ihre Durchführung eine angemessene Frist zu setzen, es sei denn, daß eine dringende Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte besteht.

Art. 18 d

Überwachung

(1) Die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter haben den Vollzug der Verordnungen nach Art. 18b und der Anordnungen nach Art. 18c zu überwachen. Bei Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen, sind die Gewerbeaufsichtsamter zuständig.

(2) Zur Feststellung, ob ein Gebiet durch schädliche Einwirkungen gefährdet ist, kann das

Staatsministerium des Innern die Zusammensetzung der Luft in diesem Gebiet durch Messungen zeitweilig oder dauernd beobachten lassen. Befugnisse anderer Behörden zu Messungen bleiben unberührt.

(3) Für die Überwachung im Sinn des Absatzes 1 kann der Inhaber einer Anlage in gleicher Weise in Anspruch genommen werden wie nach Art. 14a Abs. 3 der Inhaber eines Betriebes.

(4) Wenn es für die Überwachung im Sinn des Absatzes 1 oder für die Beobachtung im Sinn des Absatzes 2 erforderlich ist, haben auch die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die nicht zu einer Anlage gehören, den Beauftragten und zugezogenen Sachverständigen Messungen auf ihrem Grundstück zu gestatten. Auf die berechtigten Belange der Eigentümer und Besitzer ist Rücksicht zu nehmen.

(5) Das Staatsministerium des Innern bestimmt die Stellen, die Messungen nach Art. 13b Abs. 1 Nr. 7 und Art. 18c Abs. 1 Nr. 2 vornehmen und auswerten. Es kann das Meßverfahren regeln.

Art. 18 e

Verbrennen von Abfällen

Wer Abfälle im Freien verbrennen will, bedarf der Erlaubnis der kreisfreien Gemeinde oder des Landratsamts, außer wenn es sich um land- oder forstwirtschaftliche Abfälle, die außerhalb der geschlossenen Ortslage verbrannt werden, oder um Gartenabfälle handelt. Die Erlaubnis ist mit Auflagen zu verbinden oder zu versagen, wenn das erforderlich ist, um schädliche Einwirkungen zu verhüten.

Art. 18 f

Lärmbelästigung

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe können die Gemeinden Verordnungen über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausarbeiten oder Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten und über das Halten von Haustieren in der Nähe fremder Wohnungen erlassen.

(2) Es ist verboten

1. Motoren von Krafträdern oder Hilfsmotoren von Fahrrädern außerhalb eines Gewerbebetriebes und außerhalb öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Nähe fremder Wohnungen oder in der freien Natur anzulassen oder laufen zu lassen,
2. mit Hilfe von Geräten Schallzeichen anderer als der in Art. 24 bezeichneten Art zu geben, die geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder das Schalenwild zu vergrämen,
3. Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen, in der freien Natur oder in einem Freibadegelande zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden können.

Die Gemeinde kann von diesen Verboten Ausnahmen für den Einzelfall zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Auflagen gewährt werden.

(3) Absatz 2 Nr. 2 gilt nicht für

1. Glockenzeichen zu kirchlichen oder öffentlichen Zwecken,
2. die Fälle des Art. 40 Abs. 1.

Art. 18 g

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. einer Verordnung nach Art. 18b Abs. 1 oder Abs. 2 oder einer auf Grund einer solchen Verordnung erlassenen Anordnung oder
2. einer Anordnung nach Art. 18c Abs. 1 oder Abs. 3 zuwiderhandelt.

Wer die Tat fahrlässig begeht, kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden.

(2) Mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich den Pflichten nach Art. 18d Abs. 3 oder Abs. 4 zuwiderhandelt.

(3) Mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach Art. 18e erforderliche Erlaubnis Abfälle verbrennt oder den mit einer solchen Erlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt,
2. entgegen dem Verbot des Art. 18f Abs. 2
 - a) Motoren anläßt oder laufen läßt,
 - b) Schallzeichen gibt oder
 - c) Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte benützt oder den mit einer Erlaubnis (Art. 18f Abs. 2 Satz 3) verbundenen Auflagen zuwiderhandelt oder
3. einer Verordnung nach Art. 18f Abs. 1 zuwiderhandelt.

(4) Die Bußgeldvorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt; das gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist. Den in Satz 1 genannten Personen steht gleich, wer mit der Beaufsichtigung oder der Leitung des Betriebs der Anlage oder eines Teiles der Anlage beauftragt ist.

(5) Begeht jemand eine in Absatz 1 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann der Inhaber der Anlage oder der mit der Beaufsichtigung oder mit der Leitung des Betriebs der Anlage Beauftragte, der gesetzliche Vertreter des Inhabers, ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder ein vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wenn sie vorsätzlich ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht. Für die fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht kann eine Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark festgesetzt werden.

(6) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 5, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personengesellschaft eine Geldbuße nach diesen Vorschriften festgesetzt werden.

Art. 18 h

Geltungsbereich

(1) Für Anlagen,

1. die einer Genehmigungs- und Überwachungspflicht nach §§ 16 oder 24 der Gewerbeordnung unterliegen,

2. die den Bestimmungen des Atomgesetzes oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegen,
3. die den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegen,
4. die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen,
5. die unmittelbar der Landesverteidigung dienen,
- ferner für
6. Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr,
7. Anlagen der Deutschen Bundesbahn und der Nebenbetriebe, die den Bedürfnissen des Eisenbahn- und Schiffsverkehrs und -verkehrs zu dienen bestimmt sind, außerdem, soweit besondere Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen bestehen, für Anlagen der Straßenbahnen, der nichtbundeseigenen Eisenbahnen, der Bergbahnen und der horizontal verlaufenden Seilbahnen,
8. Luftfahrzeuge und für Flugplätze im Sinn des § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes,
9. den Verkehr mit Wasserfahrzeugen, soweit hierfür besondere Vorschriften bestehen, gelten von den Vorschriften dieses Abschnitts nur Art. 18 d Absätze 2, 4 und 5 und Art. 18 g.
- (2) Verordnungen nach Art. 18 b Abs. 2 können jedoch auch für Anlagen erlassen werden, die einer Genehmigungs- oder Überwachungspflicht nach §§ 16 oder 24 der Gewerbeordnung unterliegen.
- (3) Für Baumaschinen, die von dem Gesetz zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1214) erfaßt werden, gelten von den Vorschriften dieses Abschnitts nur Art. 18 b Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 und Abs. 4 und Art. 18 g.
- (4) Die Vorschriften des Baurechts, des Wasserrechts, des Forstrechts, des Naturschutzrechts und die Vorschriften über den Arbeitsschutz und über die Verhütung von Bränden werden von diesem Abschnitt nicht berührt."
10. Nach Art. 18 h wird eingefügt:
- „4. Abschnitt
Bodenaltertümer“.
11. Der bisherige Art. 18 wird Art. 19.
12. Der bisherige Art. 19 wird Art. 19 a. In seinem Absatz 4 wird „Art. 18“ ersetzt durch „Art. 19“.
13. Die Überschrift des bisherigen 4. Abschnitts des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:
- „5. Abschnitt
Vergnügungen“.
14. Dem Art. 20 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter können aus wichtigen Gründen im Einzelfall Ausnahmen von Verboten nach Satz 2 zulassen.“
15. Die Absätze 3 bis 6 des Art. 21 erhalten folgende Fassung:
- „(3) Öffentliche Tanzveranstaltungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht vor fünfzehn Uhr, an Werktagen nicht vor sechzehn Uhr beginnen.
- (4) Die Verbote der Absätze 1, 2 Nr. 1 und Nr. 2 und des Absatzes 3 gelten auch für geschlossene Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen.
- (5) Aus wichtigen Gründen können die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter von den Verboten des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 2 und Nr. 3, die Gemeinden von den Verboten des Absatzes 2 Nr. 1 und der Absätze 3 und 4 für den Einzelfall Ausnahmen zulassen. Das gilt nicht für den Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag sowie für Allerheiligen und den Buß- und Betttag, soweit diese Tage gesetzliche Feiertage sind.
- (6) Wer eine nach den vorstehenden Absätzen verbotene Tanzveranstaltung abhält, insbesondere Räume, Musik oder Bewirtung dafür zur Verfügung stellt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.“
16. Die Überschrift des bisherigen 5. Abschnitts des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:
- „6. Abschnitt
Weitere Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“.
17. Art. 24 erhält folgende Fassung:
- „Art. 24
Notzeichen
- (1) Das Staatsministerium des Innern kann, soweit bundesrechtliche Vorschriften nicht bestehen, durch Verordnung vorschreiben, daß bestimmte Schallzeichen, die der Warnung vor Gefahren, dem Rufen von Hilfsdiensten oder anderen öffentlichen Zwecken dienen (öffentliche Schallzeichen), nur durch bestimmte Stellen für diese Zwecke gegeben werden dürfen.
- (2) Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer
- entgegen einer nach Absatz 1 erlassenen Verordnung öffentliche Schallzeichen gibt,
 - öffentlich vernehmbar Schallzeichen gibt, die mit öffentlichen Schallzeichen verwechselt werden können,
 - vorsätzlich ohne berechtigten Grund um Hilfe ruft oder ein anderes Notzeichen gibt, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.“
18. Art. 29 erhält folgende Fassung:
- „Art. 29
Ski- und Skibobabfahrten, Rodelbahnen
- (1) Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise können durch Verordnung ein Gelände, das zum Skifahren der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird, zur öffentlichen Skiabfahrt erklären. In gleicher Weise kann ein Gelände, das zum Skibobfahren oder zum Rodeln der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird, zur öffentlichen Skibobabfahrt oder Rodelbahn erklärt werden.
- (2) Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft, wer auf einer in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichneten öffentlichen Skiabfahrt, Skibobabfahrt oder Rodelbahn
- als Skifahrer, Skibobfahrer oder Rodelfahrer grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet,
 - sich, außer in einem Notfall, zur Zeit des Sportbetriebes ohne das Sportgerät aufhält, für das die Abfahrt bestimmt ist,
 - zur Zeit des Sportbetriebes ein Tier laufen läßt,
 - sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, daß Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer, Skibobfahrer oder Rodelfahrer verhütet werden können.
- (3) Das Staatsministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung, wie die öffentlichen Skiabfahrten, Skibobabfahrten und Rodelbahnen zu kennzeichnen sind. Die Kennzeichnung obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Kosten der Kennzeichnung von demjenigen erstattet verlangen, der die Skiabfahrt, Skibobabfahrt oder Rodelbahn unterhält.
- (4) Die Gemeinde kann den Sportbetrieb auf einer öffentlichen Skiabfahrt, Skibobabfahrt

- oder Rodelbahn vorübergehend untersagen oder beschränken, wenn es zur Verhütung von Gefahren oder sonst aus wichtigen Gründen erforderlich ist. Die Untersagung oder Beschränkung des Sportbetriebs ist ausreichend kenntlich zu machen. Absatz 3 gilt entsprechend.“
19. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird nach dem Wort „Besitz“ eingefügt: „, zum Schutz der Jagdausübung“, nach dem Wort „Gemeinden“: „, Landkreise“.
20. Art. 31 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
b) An die Stelle der bisherigen Absätze 2 und 3 treten folgende Absätze 2 bis 4:
„(2) Zur Aufrechterhaltung von Sitte und Anstand oder zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit kann das Staatsministerium des Innern durch Verordnung Vorschriften über das Verhalten beim öffentlichen Baden und über Sicherheitsvorkehrungen in Badeanstalten erlassen. In solchen Verordnungen kann auch bestimmt werden, daß der Badebetrieb in Badeanstalten durch geprüfte Schwimmeister oder andere dafür ausgebildete Personen zu beaufsichtigen ist.
(3) Die Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes bleiben unberührt.
(4) Mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Verordnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zuwiderhandelt, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist.“
21. Art. 32 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das gilt nicht für Werbeanlagen im Sinn des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung.“
22. Dem Art. 33 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Art. 102 der Bayerischen Bauordnung bleibt unberührt.“
23. Art. 34 wird aufgehoben.
24. Art. 35 erhält folgende Fassung:
„Art. 35
Schießstätten
(1) Schießstätte ist eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen oder dem Schießen zur Belustigung dient.
(2) Wer eine Schießstätte errichten oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benützung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis. Zur Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft kann die Erlaubnis mit Auflagen für die Beschaffenheit, Benutzung, regelmäßige Prüfung der Anlage und über die Versicherung gegen Haftpflicht und Unfall verbunden werden; solche Auflagen können auch nachträglich auferlegt werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen. Werden Auflagen nicht erfüllt, so ist die weitere Benutzung zu verbieten.
(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn Versagungsgründe im Sinn des Absatzes 2 eintreten oder bekanntwerden.
(4) Zuständig ist die kreisfreie Gemeinde oder das Landratsamt, für Schießstätten, die lediglich der Belustigung dienen, die Gemeinde. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Ort, an dem die Schießstätte errichtet werden soll oder betrieben wird.
(5) Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft, wer
1. ohne die erforderliche Erlaubnis nach Absatz 2 eine Schießstätte errichtet oder deren Beschaffenheit oder Benutzung wesentlich ändert,
2. eine Auflage nach Absatz 2 nicht erfüllt,
3. eine Schießstätte benutzt oder benutzen läßt, die ohne die erforderliche Erlaubnis nach Absatz 2 errichtet oder für welche die Erlaubnis zurückgenommen oder deren Benutzung verboten worden ist.
(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht,
1. wenn es sich um Anlagen der Bundeswehr oder der Stationierungstreitkräfte handelt,
2. soweit bundesrechtliche Vorschriften bestehen.“
25. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:
„Vorschriften zum Vollzug des Strafgesetzbuchs; ergänzende Vorschriften“.
26. Nach Art. 38 wird folgender Art. 38a eingefügt:
„Art. 38a
Hochgiftige Stoffe
(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit kann das Staatsministerium des Innern durch Verordnung Giftwaren, die bestimmungsgemäß zur Bekämpfung schädlicher Tiere oder Pflanzen verwendet werden und durch deren Verwendung neben den daran Beteiligten auch andere Menschen oder Tiere in lebensbedrohender Weise gefährdet werden können, zu hochgiftigen Stoffen erklären und bestimmen, daß
1. hochgiftige Stoffe nur mit Erlaubnis angewendet werden dürfen oder ihre Anwendung vorher anzuzeigen ist,
2. hochgiftige Stoffe nur anwenden darf, wer eine bestimmte Ausbildung nachweist,
3. die Erlaubnis im Sinn der Nummer 1 mit Auflagen verbunden und auf Grund einer Anzeige im Sinn der Nummer 1 Anordnungen für den Einzelfall erlassen werden können,
4. hochgiftige Stoffe nur unter bestimmten Schutzvorkehrungen angewendet werden dürfen,
5. das Anwenden hochgiftiger Stoffe zu überwachern ist.
(2) Wer einer auf Grund des Absatzes 1 Nr. 1 bis Nr. 4 erlassenen Verordnung oder einer Anordnung oder Auflage, die auf einer solchen Verordnung beruht, zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit bundesrechtliche Vorschriften bestehen.“
27. Nach Art. 38a wird folgender Art. 38b eingefügt:
„Art. 38b
Überwachung
(1) Wer eine der in Art. 38 Abs. 1 oder Art. 38a Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Tätigkeiten ausübt, hat die in Art. 14a Abs. 3 Satz 1 genannten Pflichten. Eine Pflicht, Herstellungsbeschreibungen für Giftwaren zu offenbaren, besteht nicht. Art. 14a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
(2) Wer einer Pflicht nach Absatz 1 zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.
(3) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 2 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt; das gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist. Den in Satz 1 genannten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder der Beaufsichti-

- gung einer der in Art. 38 Abs. 1 oder Art. 38 a Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Tätigkeiten beauftragt ist.“
28. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. für die Ausübung hoheitlicher Tätigkeit.“
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Erlaubnis nach Absatz 1 Nr. 2 kann Vereinigungen, die wertvolles Brauchtum pflegen, zum Schießen mit blinden Ladungen bei bestimmten Arten von Anlässen widerruflich auf die Dauer von höchstens 5 Jahren erteilt werden, wenn gewährleistet ist, daß die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.“
- c) In dem nunmehrigen Absatz 3 Satz 3 wird der Satzteil „für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz“ ersetzt durch den Satzteil „erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft“.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 wegfallen oder Versagungsgründe im Sinn des Absatzes 3 Satz 4 eintreten oder bekanntwerden.“
29. Art. 44 wird wie folgt geändert:
- a) In den Eingangsworten der Absätze 1 und 3 wird nach dem Wort „bundesrechtliche“ eingefügt: „oder besondere landesrechtliche“.
- b) In Absatz 1 Nr. 1 tritt an die Stelle des Satzteils „und Feuerstätten“ folgender Satzteil: „Feuerungsanlagen und sonstige Anlagen und Gegenstände, von denen Brandgefahren ausgehen können“.
- c) In Absatz 1 Nr. 2 wird „Anlage und“ gestrichen.
- d) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Theateraufführungen und sonstige Schaustellungen, die Einrichtung von Theatern und sonstigen Versammlungsstätten, insbesondere die Zuschauer- und Bühnenräume, ferner über die Ausbildung und Prüfung der technischen Bühnenvorstände;“
- e) In Absatz 3 Nr. 2 wird vor dem Wort „Lagerung“ eingefügt: „Herstellung, Abgabe“.
- f) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:
„(5) Die Eigentümer und Besitzer von Gebäuden, Anlagen oder Gegenständen, auf die sich Verordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 beziehen, haben gegenüber den Beauftragten der Gemeinden und Landratsämter die in Art. 14 a Abs. 3 Satz 1 genannten Pflichten, wenn das zur Prüfung der Brandgefährlichkeit erforderlich ist. Art. 14 a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
(6) Wer den Pflichten nach Absatz 5 zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu ein-tausend Deutsche Mark belegt werden.
(7) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 6 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt; das gilt auch dann, wenn die Rechts-handlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist. Den in Satz 1 genannten Personen steht gleich, wer mit der Beaufsichtigung eines Gebäudes, einer Anlage oder eines Gegenstandes im Sinn des Absatzes 5 Satz 1 beauftragt ist.“
30. Nach Art. 44 wird folgender Art. 44 a eingefügt:
„Art. 44 a
Feuerstätten ohne Kaminanschluß
(1) Zur Verhütung anderer Gefahren für Leben oder Gesundheit als Brandgefahren kann das Staatsministerium des Innern, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen, durch Verordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Feuerstätten ohne Kaminanschluß in Räumen betrieben werden dürfen.
(2) Zur Verhütung solcher Gefahren können die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter Anordnungen für den Einzelfall über den Betrieb von Feuerstätten ohne Kaminanschluß in Räumen treffen, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.
(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Verordnung nach Absatz 1 oder einer Anordnung nach Absatz 2 zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark belegt werden.“
31. Art. 48 Abs. 3 wird aufgehoben.
32. Nach Art. 49 wird folgender Art. 49 a eingefügt:
„Art. 49 a
Vollzug der Verordnungen
Soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, werden
1. Gemeindeverordnungen durch die Gemeinde,
2. Kreisverordnungen durch das Landratsamt als Staatsbehörde oder, wenn die Kreisverordnung das bestimmt, durch die Gemeinden,
3. Bezirksverordnungen und Landesverordnungen durch die Landratsämter als Staatsbehörden und die kreisfreien Gemeinden oder, wenn die Verordnung das bestimmt, durch die Regierung oder die Gemeinde vollzogen.“
33. In Art. 50, Art. 51 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 wird nach dem Wort „Behörde“ eingefügt: „oder Stelle“, nach dem Wort „Behörden“: „oder Stellen“.
34. Art. 56 erhält folgende Fassung:
„Art. 56
Änderung und Aufhebung von Verordnungen
Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Er-lauf von Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Landes-verordnungen gelten sinngemäß auch für die Änderung und — mit Ausnahme der Art. 53 bis 55 und 58 Abs. 2 — für die Aufhebung solcher Verordnungen.“
35. Art. 58 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Verordnung soll ihre Geltungsdauer festsetzen, jedoch in keinem Fall auf mehr als zwanzig Jahre. Setzt sie keine oder eine längere Geltungsdauer fest, so gilt sie zwanzig Jahre, sofern sie nicht aus einem anderen Grund vorher außer Kraft tritt. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Berechnung von Fristen gelten entsprechend.“
36. Art. 59 Abs. 7 wird aufgehoben.
37. Art. 62 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Gleiches gilt, wenn die kreisfreien Gemein-den als Kreisverwaltungsbehörden ermächtigt sind.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Sind die Landratsämter — auch als Kreisverwaltungsbehörden — oder die Regie-rungen nach Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes zuständig, Vorschriften im Sinn des Absatzes 1 zu erlassen, so sind die

Art. 50 bis 52 Abs. 1, Art. 53 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, Art. 54 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 3, die Art. 56, 58 und 59 Absätze 2, 3, 5 und Abs. 6 Satz 1, Art. 60 und Art. 61 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Verordnungen der Landratsämter sind als Kreisverordnungen, Verordnungen der Regierungen als „Regierungsbezirksverordnungen“ zu bezeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anordnungen durch amtliche Verkehrszeichen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird der Satzteil „und 7“ gestrichen.

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Art. 58 Abs. 2 gilt nicht für Rechtsvorschriften, die auf dem Naturschutzgesetz beruhen.“

38. Art. 63 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die Gemeinden zu einer Erlaubnis, zu Anordnungen für den Einzelfall oder zu sonstigen Maßnahmen ermächtigt oder verpflichtet sind, treten in gemeindefreien Gebieten die Landratsämter an die Stelle der Gemeinden. Das gilt sinngemäß für Anzeigen, die an die Gemeinde zu richten sind.“

39. Nach Art. 63 wird folgender Art. 63a eingefügt:

„Art. 63a

Verpflichtung von Beauftragten und Sachverständigen

Wird jemand in den Fällen der Art. 14a Abs. 3, 18d Abs. 3 und Abs. 4, 38b Abs. 1 und 44 Abs. 5 mit Überwachungs- oder Prüfungsaufgaben beauftragt oder als Sachverständiger zugezogen und können ihm dabei Geheimnisse zugänglich werden, so ist er vorher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstpflicht und zur Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, daß er Beamter im Sinn des § 359 des Strafgesetzbuches ist. Über die Verpflichtung soll eine Niederschrift aufgenommen werden.“

40. Art. 76 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1, 4 und 5 des Absatzes 1 werden gestrichen.

b) Die bisherige Nummer 2 des Absatzes 1 wird Nummer 1.

c) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. Art. 72a bis zum Inkrafttreten der in den §§ 19 und 35 des Arzneimittelgesetzes vorgesehenen Rechtsverordnungen.“

41. Art. 77 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 3 wird folgende Nummer 4 angefügt: „4. für Rechtsvorschriften, die auf dem Naturschutzgesetz beruhen.“

42. Art. 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bauwerke oder andere“ und „die Einstellung der Bauarbeiten“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 2. In ihm werden die Worte „Die Abs. 1 und 2 gelten“ ersetzt durch „Absatz 1 gilt“.

43. Wo im Landesstraf- und Verordnungsgesetz wegen einer Übertretung Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark angedroht ist, tritt an die Stelle des bisherigen Höchstmaßes dieser Geldstrafe das Höchstmaß von fünfhundert Deutsche Mark.

44. Anstelle der im Landesstraf- und Verordnungsgesetz verwendeten Bezeichnung „Ziff.“ tritt jeweils die Bezeichnung „Nr.“.

§ 2

Art. 85 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143, ber. 1963 S. 120) in

der Fassung des Gesetzes vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 276) erhält folgende Fassung:

„Art. 85

Erlaß von Verordnungen

(1) Erlassen die Kreisverwaltungsbehörden Verordnungen nach diesem Gesetz, deren Übertretung nicht als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist, so gelten die Art. 51, 52 Absätze 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1, Art. 53 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, Art. 54 Abs. 1, Art. 55, Art. 57 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 58, Art. 59 Absätze 1, 2 und 5, Art. 60 und Art. 61 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes. Erlassen Regierungen solche Verordnungen, so gelten die Art. 51, 52 Abs. 1, Art. 58, Art. 59 Absätze 3 und 5 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes entsprechend. Werden solche Verordnungen von Staatsministerien nach Art. 27 Abs. 5 Satz 2 oder Art. 75 Abs. 3 Satz 2 an Stelle der Regierung oder der Kreisverwaltungsbehörde erlassen, so gelten die Art. 51, 52 Abs. 1, Art. 58, Art. 59 Absätze 4 und 5 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes entsprechend.

(2) Lassen sich die örtlichen Grenzen des Geltungsbereichs einer Verordnung, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wird, nicht hinreichend deutlich beschreiben, so kann in der Verordnung auf Plätze Bezug genommen werden, die allgemein zugänglich sein müssen. Ferner sind, soweit erforderlich, diese Grenzen durch den, in dessen Interesse die Verordnung erlassen wurde, sonst durch die erlassende Behörde, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.“

§ 3

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz — PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1963 (GVBl. S. 95, ber. S. 120) wird wie folgt geändert:

1. Art. 21 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen ist § 119 Abs. 3 und Abs. 4 der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.“

2. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beschlagnahme tritt außer Kraft, wenn die Kreisverwaltungsbehörde sie nicht binnen sieben Tage nach der Beschlagnahme bestätigt. Die Bestätigung ist dem Berechtigten unverzüglich mitzuteilen.“

3. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizei kann unmittelbaren Zwang gegen Personen oder Sachen nur anwenden, wenn der Zweck einer Maßnahme der Polizei es erfordert und auf andere Weise nicht erreicht werden kann.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absatz 2 und Absatz 3.

4. Art. 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 119 Abs. 5 Satz 1 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.“

5. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die im Einzeldienst verwendeten Dienstkräfte der Landpolizei, der Grenzpolizei und der Gemeindepolizei können aus Anlaß einer Übertretung den auf frischer Tat betroffenen Täter unter Ansatz einer Gebühr verwarnen, wenn dessen Schuld gering ist, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer strafgerichtlichen Entscheidung besteht.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Verwarnungsgebühr beträgt mindestens eine, höchstens fünf Deutsche Mark.“

§ 4

Das Naturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. Septem-

ber 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23 a

Erlaß von Verordnungen

Lassen sich die örtlichen Grenzen des Geltungsbereichs einer Verordnung, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wird, nicht hinreichend deutlich beschreiben, so kann in der Verordnung auf Karten Bezug genommen werden, die allgemein zugänglich sein müssen. Ferner sind, soweit erforderlich, diese Grenzen durch die die Verordnung erlassende Behörde in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.“

§ 5

Wo in sonstigen Vorschriften des Landesrechts wegen einer Übertretung Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark angedroht ist, tritt an die Stelle des bisherigen Höchstmaßes dieser Geldstrafe das Höchstmaß von fünfhundert Deutsche Mark.

§ 6

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Freiheit der Person, der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2, Art. 13, Art. 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 102, Art. 103, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern).

§ 7

Die Staatsministerien des Innern und der Justiz werden ermächtigt, den Wortlaut des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der sich aus den Änderungsgesetzen ergebenden Fassung bekanntzumachen und in dem Inhaltsverzeichnis dieses Gesetzes die geltende Fassung zu berücksichtigen.

§ 8

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Die Art. 12 Abs. 1, 15 Abs. 1, 18b Abs. 1, 24 Abs. 1, 29 Abs. 3, 38a Abs. 1, 44a des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes treten bereits am 1. November 1966 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Vereinsgesetzes**

Vom 25. Oktober 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Vereinsgesetzes — AGVereinsG — vom 15. Dezember 1965 (GVBl. S. 346) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Artikel 3 wird Absatz 1.

2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 19 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457) ist die Kreisverwaltungsbehörde.“

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. November 1966 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Gesetz
zur Änderung des Berggesetzes**

Vom 25. Oktober 1966

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Berggesetz vom 13. August 1910 (BayBS IV S. 136) in der Fassung der Gesetze vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) wird wie folgt geändert:

- In Art. 12 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bergpolizei“ durch das Wort „Bergaufsicht“, in Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „oberpolizeiliche“ durch das Wort „bergaufsichtliche“ ersetzt. Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Art. 254 Abs. 1 und 264 Ziff. 5 finden Anwendung.“
- In Art. 39 werden die Worte „der Bergbehörde“ durch die Worte „dem Bergamt“ ersetzt.
- In Art. 47 Abs. 1 wird das Wort „bergpolizeilichen“ durch das Wort „bergaufsichtlichen“ ersetzt.
- Art. 51 Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- In Art. 55a wird das Wort „Materialien“ durch das Wort „Mineralien“ ersetzt.
- Art. 70 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 wird das Wort „polizeilichen“ durch das Wort „bergaufsichtlichen“ ersetzt.
Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Auf Verlangen des Bergamts hat der Bergwerksbesitzer Sonderbetriebspläne für bestimmte von ihm beabsichtigte Arbeiten oder für bestimmte Zeiträume aufzustellen und vorzulegen. Für Arbeiten, die von mehreren Bergwerksbesitzern nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden sollen, kann den beteiligten Bergwerksbesitzern die Aufstellung und Vorlage eines gemeinsamen Betriebsplanes aufgegeben werden.“
- Art. 71 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „eines Monats“, das Wort „Einsprache“ durch das Wort „Einspruch“ ersetzt.
Nach Art. 71 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Sieht der Betriebsplan Maßnahmen vor, die den Aufgabenbereich einer anderen Behörde berühren, so ist diese zu hören.“
Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In diesem Absatz werden die Worte „auf diesem Wege“ gestrichen.
Nach Absatz 4 (neu) wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Kann der Betriebsplan auch nicht mit Änderungen, Bedingungen oder Auflagen zugelassen werden, so untersagt das Bergamt seine Ausführung.“
- Art. 72 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wird jedoch infolge unvorhergesehener Ereignisse eine sofortige Abweichung von einem Betriebsplan erforderlich, so kann der Bergwerksbesitzer oder eine von ihm hierfür bestimmte Person auf eigene Verantwortung die Abweichung anordnen, sofern dadurch die Sicherheit des Betriebes nicht gefährdet wird. Der Bergwerksbesitzer oder die von ihm bestimmte Person hat hiervon dem Bergamt sofort Anzeige zu machen und alsbald einen Nachtrag zum Betriebsplan vorzulegen.“
- Art. 75 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das eine Exemplar des Grubenbildes ist dem Bergamt vorzulegen, das andere auf dem Bergwerk an einem geeigneten Ort aufzubewahren.“

10. Art. 76 bis 79 erhalten folgende Fassung:

„Art. 76

Der Bergwerksbesitzer ist für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, insbesondere in Bezug auf die in Art. 253 Abs. 3 genannten Rechtsgüter, verantwortlich.

Art. 77

(1) Der Bergwerksbesitzer kann sich zur Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben anderer Personen bedienen; er hat sich ihrer zu bedienen, soweit dies nach den gesamten Umständen erforderlich ist. Diese Personen haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse insbesondere für die Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Der Bergwerksbesitzer darf nur solche Personen bestellen, die die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen.

(2) Der Bergwerksbesitzer hat für die Beaufsichtigung der von ihm bestellten Personen, für eine eindeutige und lückenlose Abgrenzung ihrer Aufgaben und Befugnisse sowie für eine geordnete Zusammenarbeit zu sorgen. Erforderlichenfalls hat er sich zur Erfüllung dieser Aufgaben einer mit der technischen Gesamtleitung beauftragten Person zu bedienen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Im übrigen bleibt die Verantwortlichkeit des Bergwerksbesitzers unberührt.

(4) Haben die nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 bestellten Personen andere Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zu bestellen, so gelten für diese die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Art. 78

(1) Die Bestellung nach Art. 77 Abs. 1 und Abs. 2 und die Abberufung der bestellten Personen bedürfen der Schriftform; die Bestellung hat unter genauer Bezeichnung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse zu erfolgen. Die Verletzung der Form hat auf die Wirksamkeit der Bestellung keinen Einfluß, wenn und solange die bestellte Person die ihr übertragene Stellung bekleidet; in diesem Fall bleibt die Verantwortlichkeit des Bergwerksbesitzers daneben bestehen.

(2) Der Bergwerksbesitzer hat die bestellten Personen dem Bergamt unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb, ihrer Vorbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit unter Übersendung einer Fertigung der Bestellung unverzüglich namhaft zu machen; er hat auch ihre Abberufung dem Bergamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Bergwerksbesitzer hat dem Bergamt auch seine eigene Vorbildung und seine bisherige Tätigkeit schriftlich mitzuteilen, es sei denn, daß er nach Art. 77 Abs. 2 Satz 2 eine Person zur technischen Gesamtleitung des Betriebs bestellt.

Art. 79

(1) Liegen Tatsachen vor, die den Bergwerksbesitzer ungeeignet erscheinen lassen, die Sicherheit und Ordnung des Betriebs zu gewährleisten, so kann das Oberbergamt den Betrieb des Bergwerks einstellen, sofern der Bergwerksbesitzer nicht eine mit der technischen Gesamtleitung beauftragte Person gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 2 bestellt.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn seine Voraussetzungen bei demjenigen vorliegen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Satz 1 findet auch dann Anwendung, wenn die Rechtshandlung,

welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(3) Liegen Tatsachen vor, die eine nach Art. 77 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 bestellte Person ungeeignet oder unzuverlässig erscheinen lassen, so kann das Bergamt vom Bergwerksbesitzer ihre Abberufung verlangen.“

11. Art. 80 erhält folgende Fassung:

„Art. 80

Der Bergwerksbesitzer, die nach Art. 77 bestellten Personen und der Betriebsrat sind verpflichtet, der Bergbehörde auf Verlangen die zur Ausübung der Bergaufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Bergbeamten, die das Bergwerk im Dienst befahren, zu begleiten.“

12. Art. 82 Abs. 3 wird aufgehoben.

13. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Titels erhält folgende Fassung:
„Von den Bergleuten und den Bergbauangestellten“.

14. Art. 85 Satz 2 wird aufgehoben.

15. Art. 90 Sätze 3 bis 7, Art. 91, Art. 92 und Art. 96 werden aufgehoben.

16. Art. 99 bis 105 werden aufgehoben.

17. In den Art. 107 Abs. 1, 108 Abs. 1 und 109 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Aufkündigung“ durch das Wort „Kündigung“, in Art. 107 Abs. 2 das Wort „Aufkündigungsfristen“ durch das Wort „Kündigungsfristen“ ersetzt.

18. In Art. 108 Abs. 1 Ziff. 1 werden die Worte „oder Arbeitsbücher“ gestrichen und das nach dem Wort Abkehrscheine stehende Komma durch das Wort „oder“ ersetzt. In Art. 108 Abs. 1 Ziff. 2 wird das Wort „liederlichen“ durch das Wort „unsittlichen“, in Ziff. 4 das Wort „sicherheitspolizeiliche“ durch das Wort „bergbehördliche“, in den Ziffern 4, 5, 6 und 7 sowie in Art. 109 Abs. 1 Ziff. 3 und Ziff. 4 das Wort „Beamte“ und „Beamten“ jeweils durch das Wort „Angestellte“ und „Angestellten“ ersetzt.

19. Art. 111 Abs. 2 und Abs. 4 sowie Art. 112 werden aufgehoben. Der bisherige Art. 111 Abs. 3 wird Absatz 2.

20. Art. 116 wird aufgehoben.

21. Art. 118 bis 124 werden aufgehoben.

22. In Art. 127 werden die Worte „nach Maßgabe der Art. 76 und 77“ gestrichen.

23. In Art. 132 Ziff. 4 werden das Wort „sicherheitspolizeiliche“ durch das Wort „bergbehördliche“ ersetzt und die Worte „oder wenn ihnen durch das Bergamt die Befähigung zum Aufsichtsbeamten aberkannt ist“ gestrichen.

In Ziffer 5 werden die Worte „oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung“ gestrichen.

24. In Art. 133 Ziff. 3 wird das Wort „polizeilichen“ gestrichen.

25. In Art. 134 Abs. 2 wird das Wort „Knappschaftskasse“ durch das Wort „Knappschaft“ ersetzt.

26. In Art. 160 Abs. 1 und in Art. 177 Abs. 1 werden die Worte „im Deutschen Reiche“ durch die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“, in Art. 177 Abs. 2 werden die Worte „außerhalb des Deutschen Reiches“ durch die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ ersetzt.

27. In Art. 167 Abs. 2 werden die Worte „mit dem Knappschaftsvereine“ durch die Worte „mit der Knappschaft“ ersetzt.

28. In Art. 200 Abs. 1 wird das Wort „Dagegen“ durch die Worte „Gegen den Beschluß“ ersetzt.

29. Art. 200 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird der Beschluß aufgehoben, so haftet der Bergwerksbesitzer im Falle des Absatzes 1 für den Schaden, der durch die sofortige Inanspruchnahme des Grundstücks entstanden ist.“

30. In Art. 202 werden die Worte „für die erste Instanz“ sowie die Worte „für die Beschwerdeinstanz der unterliegende Teil“ und das davorstehende Komma gestrichen.

31. In Art. 211 Abs. 1 werden die Worte „oder besondere landesherrliche Verordnung“ gestrichen.

32. In Art. 218 a und in Art. 219 werden die Worte „polizeiliche Gründe“ und „polizeilichen Gründen“ durch die Worte „Gründe der Sicherheit“ und „Gründen der Sicherheit“ ersetzt.

33. In Art. 247 werden der Halbsatz „deren Organisation und näherer Wirkungskreis durch Verordnung bestimmt wird“ und das davorstehende Komma gestrichen.

Der bisherige Text wird Absatz 1.

Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter und des Oberbergamts werden durch Verordnung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr bestimmt.“

34. Art. 248 Abs. 1 wird aufgehoben.

In Absatz 2 wird das Wort „Bergpolizei“ durch das Wort „Bergaufsicht“ ersetzt, nach den Worten „mit Strafe bedrohte Handlungen“ wird eingefügt: „und Ordnungswidrigkeiten“. Das Wort „insoweit“ wird durch die Worte „in Bezug auf die mit Strafe bedrohten Handlungen“ ersetzt.

35. Art. 250 und 251 werden aufgehoben.

36. Art. 252 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Das gleiche gilt für ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder.“

37. Die Überschrift des Neunten Titels erhält folgende Fassung: „Von der Bergaufsicht“.

38. Art. 253 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „polizeilichen“ gestrichen.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bergaufsicht erstreckt sich auf die tunlichste Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,

die möglichste Sicherheit der Baue, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebs, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,

den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues sowie den Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Gefahren und vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen,

den Schutz aller Lagerstätten, soweit er im allgmeinwirtschaftlichen Interesse liegt, die Sicherung und Ordnung der Oberflächennutzung und die Gestaltung der Landschaft während des Bergwerksbetriebs und nach dem Abbau, die sonst in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben.

Sie bezweckt insbesondere die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigentum beim Bergbau.“

In Absatz 4 werden die Worte „bergpolizeilichen Aufsicht“ durch das Wort „Bergaufsicht“ ersetzt.

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Bergaufsicht unterliegt ferner die betriebliche Berufsausbildung.“

39. Art. 254 Absätze 1 bis 3 werden durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Zur Sicherung der in Art. 253 Abs. 3 bezeichneten Rechtsgüter kann das Oberbergamt Rechtsverordnungen erlassen über:

Anforderungen, denen die Errichtung, die Unterhaltung und die Änderung von Betriebsanlagen,

die Verwendung bestimmter Maschinen, maschineller Einrichtungen, Geräte, Förder- und Beförderungsmittel,

der Betriebsablauf sowie

die Vornahme bestimmter Arbeiten

genügen müssen; dabei können auch Anzeigen

und die Vorlage bestimmter Unterlagen verlangt

sowie eine Erlaubnispflicht und die Verpflichtung

zur Vornahme einmaliger oder wiederkehrender

Prüfungen eingeführt werden;

Anforderungen an die Tauglichkeit der Beschäftigten;

Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen zum

Schutze der Beschäftigten und Dritter im

Betrieb sowie zur Hilfe bei Unfällen;

das Verhalten der Beschäftigten und betriebs-

fremder Personen im Betrieb und auf dem Betriebs-

gelände;

die Führung des Zechenbuches;

die Durchführung von markscheiderischen Ar-

beiten und die Geschäftsführung der Markschei-

der;

Maßnahmen zur Sicherung der sich bei einer

Stillegung des Betriebs ergebenden Verpflichtun-

gen zur Verhütung von Gefahren für das Leben

und die Gesundheit Dritter;

Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennut-

zung und der Gestaltung der Landschaft wäh-

rend und nach Einstellung des Betriebs.

Das Oberbergamt kann ferner durch Rechtsver-

ordnung die Beschäftigung mit bestimmten Ar-

beiten von einer besonderen betrieblichen Aus-

bildung und von der Ablegung von Prüfungen

abhängig machen. Dabei kann es den Gegenstand

dieser Prüfungen und das bei den Prüfungen zu

beachtende Verfahren näher regeln, soweit hier-

über nicht bereits anderweitige Vorschriften er-

lassen worden sind.

(2) Die Rechtsverordnungen sind im Gesetz-

und Verordnungsblatt zu verkünden.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

In Absatz 3 Satz 1 (neu) werden die Worte „vor

der Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften“

durch die Worte „vor dem Erlass von Rechtsver-

ordnungen“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.

40. Art. 257 erhält folgende Fassung:

„Art. 257

(1) Tritt auf einem Bergwerk eine Gefahr für

die in Art. 253 bezeichneten Rechtsgüter ein, so

kann das Bergamt nach Anhörung des Berg-

werksbesitzers Anordnungen des in Art. 254

Abs. 1 bezeichneten Inhaltes treffen.

(2) Ist die Gefahr dringend, so kann das Berg-

amt sofort und ohne vorherige Anhörung des

Bergwerksbesitzers die zur Beseitigung der Ge-

fahr erforderlichen Anordnungen dieser Art

treffen.

(3) Ergibt sich nach der ausdrücklichen oder

stillschweigenden Zulassung eines Betriebspl-

anes, daß die Allgemeinheit oder die Nachbar-

schaft gegenüber Nachteilen oder Belästigungen,

die von dem Bergwerksbetrieb ausgehen, nicht

ausreichend geschützt sind, so sollen vom Berg-

amt nachträgliche Anordnungen über Anfor-

derungen an die technischen Einrichtungen und

den Betrieb des Bergwerks getroffen werden. Die

Anordnungen müssen nach dem jeweiligen Stand

der Technik erfüllbar und für Anlagen dieser Art wirtschaftlich vertretbar sein.“

41. Art. 258 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „bergpolizeilichen Verfügungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt, die Worte „der Verfügung, beziehungsweise der Anordnung“ werden gestrichen.

In Absatz 2 werden die Worte „an den Betriebsführer und die Grubenbeamten“ durch die Worte „an die nach Art. 77 bestellten Personen“ ersetzt.

42. Art. 259 erhält folgende Fassung:

„Art. 259

Sobald auf einem Bergwerk eine Gefahr für die in Art. 253 bezeichneten Rechtsgüter eintritt, ist dem Bergamt Anzeige zu machen. Der Bergwerksbesitzer hat Vorsorge zu treffen, daß die Anzeige sofort erstattet wird.“

43. In Art. 260 Abs. 1 werden die Worte „sind die in Art. 259 genannten Personen“ durch die Worte „ist der Bergwerksbesitzer“ ersetzt.

44. Die Überschrift des Zehnten Titels erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten und Straftaten“.

45. An Stelle der Art. 263 bis 270 treten die folgenden Art. 263 bis 268:

„Art. 263

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Bergwerksbesitzer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne rechtzeitige Anzeige ein Bergwerk in Betrieb setzt (Art. 69);
2. ein Bergwerk ohne oder abweichend vom zugelassenen Betriebsplan in Betrieb setzt oder betreibt, es sei denn, daß unvorhergesehene Ereignisse die sofortige Abweichung von dem Plan erforderlich gemacht haben und die Abweichung nach Art. 72 Abs. 2 rechtzeitig angezeigt worden ist (Art. 70 bis 72);
3. den von der Bergbehörde eingestellten Betrieb eines Bergwerks fortsetzt (Art. 73, 79);
4. die Einstellung des Betriebs eines Bergwerks dem Bergamt nicht rechtzeitig anzeigt (Art. 74);
5. das Grubenbild nicht anfertigen oder nachtragen läßt oder es dem Bergamt nicht vorlegt (Art. 75);
6. sich Personen bedient, die nicht die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen (Art. 77 Abs. 1 und Abs. 2) oder nicht für die Beaufsichtigung der von ihm bestellten Personen, für die Abgrenzung ihrer Aufgaben oder für ihre Zusammenarbeit sorgt (Art. 77 Abs. 2);
7. die Bestellung oder die Abberufung anderer Personen nicht nach den Vorschriften des Art. 78 Abs. 1 vornimmt oder die Bestellung oder die Abberufung nicht nach der Vorschrift des Art. 78 Abs. 2 dem Bergamt mitteilt;
8. entgegen dem Verlangen des Bergamts nach Art. 79 Abs. 3 eine nach Art. 77 bestellte Person nicht abberuft;
9. der Bergbehörde nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt (Art. 80 und Art. 82 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 2) oder die Beamten der Bergbehörde bei der Befahrung nicht begleitet (Art. 80);
10. die Lohnzahlung nicht entsprechend der Vorschrift des Art. 85 vornimmt;
11. entgegen der Vorschrift des Art. 111 Abs. 2 Zeugnisse mit Merkmalen versieht;
12. entgegen der Vorschrift des Art. 113 Jugendliche unter 16 Jahren unter Tage beschäftigt;

13. entgegen der Vorschrift des Art. 114 Arbeiter länger als 6 Stunden beschäftigt;

14. entgegen der Vorschrift des Art. 115 Über- oder Nebenschichten verfahren läßt;

15. die in Art. 137 Abs. 1 vorgesehene Arbeiterliste oder die in Art. 137 Abs. 2 vorgeschriebene Aufzeichnung nicht oder nicht richtig führt oder sie entgegen der Vorschrift des Art. 137 Abs. 3 der Bergbehörde nicht vorlegt;

16. entgegen der Vorschrift des Art. 219 Zimmerung oder Mauerung des Grubengebäudes wegnimmt;

17. die nach Art. 257 erlassenen Anordnungen nicht befolgt;

18. das nach Art. 258 Abs. 2 vorgeschriebene Zechenbuch nicht ordnungsmäßig führt oder die nach Art. 258 Abs. 3 gebotene Bekanntmachung einer bergaufsichtlichen Anordnung unterläßt;

19. die sofortige Anzeige einer Gefahr (Art. 259) oder eines Unglücksfalls (Art. 260 Abs. 2) unterläßt;

20. den Vorschriften und Anordnungen des Oberbergamts über die Arbeitszeit und die Pausen nach Art. 255 zuwiderhandelt;

21. sonst entgegen seiner Verantwortlichkeit nicht für die Sicherheit und Ordnung sorgt (Art. 76).

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für die nach Art. 77 bestellten Personen im Rahmen ihres Aufgabenkreises.

Art. 264

Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. an Orten, wo dies untersagt ist, oder entgegen dem Verbot des Oberbergamts oder ohne Einwilligung des Grundbesitzers oder des Bergwerksbesitzers schürft (Art. 5 und 11);
2. Beginn und Einstellung von Schürfarbeiten dem Bergamt nicht rechtzeitig anzeigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1);
3. entgegen Art. 86 Abs. 3 das Gedinge nicht beurkundet oder nicht bekanntmacht;
4. den Vorschriften des Art. 90 und des Art. 106 über die Lohnberechnung zuwiderhandelt;
5. den Bestimmungen einer auf Grund des Art. 254 Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, sofern diese Verordnung ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Art. 265

Die vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, die fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Art. 266

(1) Wer vorsätzlich eine der in Art. 263 und 264 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich eine dieser Handlungen aus Gewinnsucht begeht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Art. 267

Wer den Verpflichtungen zur Hilfeleistung nach Art. 260 Abs. 3 nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, es sei denn, daß die Tat nach anderen Gesetzen mit höherer Strafe bedroht ist.

Art. 268

(1) Die Bußgeldvorschriften der Art. 263, 264 und 265 und die Strafvorschriften der Art. 266 und 267 gelten auch für die in Art. 79 Abs. 2 genannten Personen.

(2) Begeht eine in Art. 79 Abs. 2 genannte Person eine durch Art. 263 oder 264 mit Geldbuße oder durch Art. 266 mit Strafe bedrohte Handlung und ist der Bergwerksbesitzer eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, so kann auch gegen den Bergwerksbesitzer eine Geldbuße festgesetzt werden. Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen wurde, bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wurde, bis zu zehntausend Deutsche Mark.

46. In Art. 271 Abs. 1 wird das Wort „einhundertfünfzig“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

47. Art. 272 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird das Wort „fahrlässigerweise“ durch die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“, das Wort „einhundertfünfzig“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt und das Wort „einer“ gestrichen. Absatz 2 wird aufgehoben.

48. Art. 275 wird aufgehoben.

49. Art. 276 bis 279 werden aufgehoben.

§ 2

Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Wortlaut des Berggesetzes neu bekanntzumachen.

§ 3

Das Gesetz über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 30. September 1942 (RGBl. I S. 603) wird aufgehoben.

§ 4

(1) Das Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. November 1966 in Kraft.

(2) Die vor diesem Zeitpunkt auf Grund der bisherigen Art. 77 und 79 namhaft gemachten Personen gelten der Bergbehörde gegenüber längstens bis zum 1. Dezember 1966 als nach Art. 77 in der Fassung dieses Gesetzes bestellt. Die nach Art. 78 Abs. 3 in der Fassung dieses Gesetzes erforderliche Mitteilung hat bis zum gleichen Zeitpunkt zu erfolgen.

München, den 25. Oktober 1966

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Gesetz über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas

Vom 25. Oktober 1966

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Gasspeicher im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen zur behälterlosen unterirdischen Speicherung von Gas. Zu diesen Anlagen gehören auch die Nebenanlagen zur Aufbereitung, die mit ihnen in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen.

(2) Gas im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Stoff, der sich bei Normaldruck und einer Temperatur von $+ 4^{\circ}\text{C}$ in gasförmigem Zustand befindet.

Art. 2

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Gasspeichern gelten die Vorschriften der Art. 69 und 74 des Berggesetzes vom 13. August 1910 (BayBS IV S. 136), zuletzt geändert durch das

Gesetz zur Änderung des Berggesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 331), über die Anzeigepflichten, der Art. 70 bis 73 des Berggesetzes über den Betriebsplan,

der Art. 76 bis 79 des Berggesetzes über die verantwortlichen Personen und des Art. 80 des Berggesetzes über die Auskunftspflicht entsprechend.

(2) Mit der Vorlage des ersten Betriebsplans hat der Unternehmer den Nachweis zu erbringen, daß er eine allgemeine Beschreibung des geplanten Gasspeichers unter möglichst genauer Angabe der örtlichen Lage und der Ausdehnung im Untergrund durch Veröffentlichung in mindestens zwei der im Bereich des Standorts des Gasspeichers allgemein verbreiteten Tageszeitungen mindestens einen Monat vorher bekanntgemacht hat.

(3) Bei Vornahme nachträglicher Veränderungen ist der Nachweis erneut zu erbringen, wenn sich die Ausdehnung des Gasspeichers im Untergrund wesentlich ändert.

Art. 3

(1) Beginn und Einstellung der Suche nach geologischen Strukturen, die zur behälterlosen unterirdischen Speicherung von Gas verwendet werden sollen, sind dem Bergamt innerhalb dreier Tage anzuzeigen. Das Bergamt kann Sucharbeiten untersagen, wenn sie fremde Sucharbeiten oder einen fremden Schürf- oder Bergwerksbetrieb stören.

(2) Das Oberbergamt kann durch Verordnung die Vorschriften der Art. 70 bis 73, 76 bis 80 des Berggesetzes auf Sucharbeiten für anwendbar erklären, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Personen und Eigentum erforderlich ist.

Art. 4

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt den Bergbehörden. Der Neunte Titel des Berggesetzes über die Bergaufsicht gilt für die Errichtung und den Betrieb eines Gasspeichers und für die Sucharbeiten entsprechend.

Art. 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer eines Gasspeichers vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne rechtzeitige Anzeige einen Gasspeicher errichtet oder betreibt (Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit Art. 69 des Berggesetzes),
2. die Einstellung des Betriebs eines Gasspeichers dem Bergamt nicht rechtzeitig anzeigt (Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit Art. 74 des Berggesetzes),
3. einen Gasspeicher ohne oder abweichend von dem zugelassenen Betriebsplan errichtet oder betreibt, es sei denn, daß unvorhergesehene Ereignisse die sofortige Abweichung von dem Plan erforderlich gemacht haben und die Abweichung nach Art. 72 Abs. 2 des Berggesetzes rechtzeitig angezeigt worden ist (Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit Art. 70 bis 72 des Berggesetzes),
4. den von der Bergbehörde eingestellten Betrieb eines Gasspeichers fortsetzt (Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit Art. 73 und 79 des Berggesetzes),
5. sich Personen bedient, die nicht die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen oder nicht für die Beaufsichtigung der von ihm bestellten Personen, für die Abgrenzung ihrer Aufgaben oder für ihre Zusammenarbeit sorgt (Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit Art. 77 des Berggesetzes),
6. die Bestellung oder die Abberufung anderer Personen nicht nach den Vorschriften des Art. 73 Abs. 1 des Berggesetzes vornimmt oder die Bestellung oder die Abberufung nicht nach der Vorschrift des Art. 78 Abs. 2 des Berggesetzes dem

- Bergamt mitteilt (Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit Art. 78 Abs. 1 und Abs. 2 des Berggesetzes),
7. entgegen dem Verlangen des Bergamts nach Art. 79 Abs. 3 des Berggesetzes eine nach Art. 77 des Berggesetzes bestellte Person nicht abberuft (Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 des Berggesetzes),
 8. Beginn und Einstellung der Suche nach geologischen Strukturen nicht rechtzeitig anzeigt oder Sucharbeiten trotz Untersagung durch das Bergamt aufnimmt oder fortsetzt (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes),
 9. die zur Beseitigung einer Gefahr erlassenen Anordnungen nicht befolgt (Art. 4 Satz 2 des Gesetzes in Verbindung mit Art. 257 des Berggesetzes),
 10. das Zechenbuch nicht ordnungsmäßig führt oder die Bekanntmachung einer bergaufsichtlichen Anordnung unterläßt (Art. 4 Satz 2 des Gesetzes in Verbindung mit Art. 258 Abs. 2 und Abs. 3 des Berggesetzes),
 11. die sofortige Anzeige einer Gefahr oder eines Unglücksfalls unterläßt (Art. 4 Satz 2 des Gesetzes in Verbindung mit Art. 259, 260 Abs. 1 des Berggesetzes),
 12. den Vorschriften
 - a) einer auf Grund von Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes erlassenen Verordnung,
 - b) einer auf Grund von Art. 4 Satz 2 des Gesetzes in Verbindung mit Art. 254 Abs. 1 des Berggesetzes erlassenen Verordnung
 zuwiderhandelt, sofern diese Verordnungen ausdrücklich auf diese Bußgeldbestimmung verweisen,
 13. sonst entgegen seiner Verantwortlichkeit nicht für die Sicherheit und Ordnung sorgt (Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit Art. 76 des Berggesetzes).

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für die nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit Art. 77 des Berggesetzes bestellten Personen im Rahmen ihres Aufgabenkreises.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Art. 6

(1) Wer vorsätzlich eine der in Art. 5 Abs. 1 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch Leib und Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich eine dieser Handlungen aus Gewinnsucht begeht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die in Art. 5 Abs. 2 genannten Personen.

Art. 7

Wer den Verpflichtungen zur Hilfeleistung nach Art. 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 260 Abs. 3 des Berggesetzes nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, es sei denn, daß die Tat nach anderen Gesetzen mit höherer Strafe bedroht ist.

Art. 8

(1) Die Bußgeldvorschriften des Art. 5 und die Strafvorschriften der Art. 6 und 7 gelten auch für die in Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit Art. 79 Abs. 2 des Berggesetzes genannten Personen.

(2) Begeht eine in Art. 79 Abs. 2 des Berggesetzes genannte Person eine durch Art. 5 dieses Gesetzes mit Geldbuße oder durch Art. 6 dieses Gesetzes mit Strafe bedrohte Handlung und ist der Unternehmer eine juristische Person oder eine Personenhandels-gesellschaft, so kann auch gegen den Unternehmer eine Geldbuße festgesetzt werden. Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen wurde, bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wurde, bis zu zehntausend Deutsche Mark.

Art. 9

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1966 in Kraft.

(2) Wird zu diesem Zeitpunkt eine Suche nach Art. 3 Abs. 1 betrieben, so ist dies dem Bergamt bis zum 30. November 1966 anzuzeigen.

(3) Wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ein Gasspeicher errichtet oder betrieben, so gilt das Gesetz mit folgender Maßgabe:

- a) Der Betriebsplan (Art. 70 des Berggesetzes) ist bis zum 30. November 1966 vorzulegen; eines Nachweises der öffentlichen Bekanntmachung nach Art. 2 Abs. 2 bedarf es nicht;
- b) bis zum gleichen Zeitpunkt sind die nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit Art. 78 des Berggesetzes erforderlichen Mitteilungen zu machen.

München, den 25. Oktober 1966

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltzuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei

Vom 12. Oktober 1966

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamten-gesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staats-regierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Unterhaltzuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei — UZVPol. — vom 10. März 1964 (GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 1965 (GVBl. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften der §§ 3, 4 und 6, des § 8 Abs. 1 und der §§ 12 und 13 der Verordnung über den Unterhaltzuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltzuschußverordnung — UZV —) vom 17. Oktober 1963 (GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 365), sind sinngemäß anzuwenden.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Ledige Anwärter, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten einen monatlichen Unterhaltzuschuß

	ab 1. Jan. 1966	ab 1. Okt. 1966
1. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse S gehört im 1. und 2. Dienstjahr von	466,40 DM	485,36 DM
im 3. und 4. Dienstjahr von	479,92 DM	499,42 DM
vom 5. Dienstjahr an von	506,96 DM	527,24 DM;

	ab 1. Jan. 1966	ab 1. Okt. 1966
2. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse A gehört: im 1. und 2. Dienstjahr von	448,00 DM	466,16 DM
im 3. und 4. Dienstjahr von	461,52 DM	480,22 DM
vom 5. Dienstjahr an von	488,56 DM	508,34 DM.
(2) Andere ledige Anwärter erhalten einen monatlichen Unterhaltszuschuß		
1. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse S gehört: im 1. und 2. Dienstjahr von	494,60 DM	514,76 DM
im 3. und 4. Dienstjahr von	508,12 DM	528,82 DM
vom 5. Dienstjahr an von	535,16 DM	556,94 DM;
2. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse A gehört: im 1. und 2. Dienstjahr von	471,60 DM	490,76 DM
im 3. und 4. Dienstjahr von	485,12 DM	504,82 DM
vom 5. Dienstjahr an von	512,16 DM	532,94 DM.
(3) Verheiratete Anwärter erhalten einen monatlichen Unterhaltszuschuß		
1. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse S gehört: im 1. und 2. Dienstjahr von	550,60 DM	572,76 DM
im 3. und 4. Dienstjahr von	564,12 DM	586,82 DM
vom 5. Dienstjahr an von	591,16 DM	614,94 DM;
2. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse A gehört: im 1. und 2. Dienstjahr von	519,60 DM	540,76 DM
im 3. und 4. Dienstjahr von	533,12 DM	554,82 DM
vom 5. Dienstjahr an von	560,16 DM	582,94 DM."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 12. Oktober 1966

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
zur Ausführung des § 27 des
Ausländergesetzes**

Vom 25. Oktober 1966

Auf Grund des § 27 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständig zur Entgegennahme der Anzeige nach § 27 des Ausländergesetzes sind die Meldebehörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1966 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1966

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Ausführungsverordnung
zum Schulpflichtgesetz**

Vom 19. September 1966

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1957 (GVBl. S. 197), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1961 (GVBl. S. 181) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz (AVSchPflG) vom 25. April 1962 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. August 1965 (GVBl. S. 276) wird wie folgt geändert:
Zu § 9 erhält folgende Fassung:

„Zu § 9

9.1 Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel dem Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolg zu folgen vermögen, die aber noch bildungsfähig sind und daher nicht unter § 2 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes fallen, haben die für sie geeignete Sonderschule oder den für sie geeigneten Sonderunterricht zu besuchen. Die Sonderschulen gliedern sich in

a) Schulen für Blinde
Schulen für Gehörlose
Schulen für Körperbehinderte

b) Schulen für Sehbehinderte
Schulen für Schwerhörige
Schulen für Sprachbehinderte

c) Schulen für Lernbehinderte
Schulen für geistig Behinderte
Schulen für Erziehungsschwierige.

9.2 Ob eine Sonderschule oder ein Sonderunterricht zu besuchen ist, entscheidet auf Antrag der Schulleitung das Schulamt im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Die Entscheidung ist dem Erziehungsberechtigten, bei ehelichen Kindern beiden Elternteilen, schriftlich mitzuteilen.

9.3 Jeder Lehrer, der bei Ausübung seines Berufes bei einem Kind eine Behinderung oder eine drohende Behinderung im Sinne der nachfolgenden Aufzählung wahrnimmt, muß den Personensorgeberechtigten unter Hinweis auf seine Pflichten anhalten, das behinderte oder von der Behinderung bedrohte Kind einem Arzt vorzustellen. Lehnt der Personensorgeberechtigte dies ab, so hat der Lehrer das Gesundheitsamt zu benachrichtigen (§ 124 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961, BGBl. I S. 815).

Dies gilt für Kinder

1. die in ihrer Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung ihres Stütz- oder Bewegungssystems nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind;

2. bei denen Spaltbildungen des Gesichtes oder des Rumpfes bestehen;

3. die blind oder von Blindheit bedroht sind; als blind gilt auch, wer eine so geringe Sehschärfe hat, daß er sich in einer ihm nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zu rechtfinden kann;

4. die durch Beeinträchtigung ihrer Hörfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind;

das sind Kinder, die ihre Hörfähigkeit für eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend verwerten können; diese Voraussetzungen sind bei Kindern erfüllt, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist;

5. die durch eine Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind;
das sind Kinder, die ihre Sprachfähigkeit für eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend verwerten können; diese Voraussetzungen sind bei Kindern erfüllt, die nicht sprechen können, bei Seefen-tauben und Hörstummen sowie bei Kindern, die stark stammeln oder stottern oder deren Sprache stark unartikulierte ist.
- 9.4 Vor der Entscheidung über die Aufnahme in eine Sonderschule wie auch vor der Entscheidung, ob ein Kind einen Sonderunterricht zu besuchen hat, sind die Erziehungsberechtigten, bei ehelichen Kindern beide Elternteile, zu hören. Falls ein Erziehungsberechtigter auf schriftliche Aufforderung hin keine Erklärung abgibt oder auf eine Vorladung der Schulleitung oder des Schulamtes hin nicht erscheint, kann sein Einverständnis mit der beabsichtigten Maßnahme unterstellt werden. Hierauf ist schon bei der Vorladung zur persönlichen Vorsprache oder bei der Aufforderung zur schriftlichen Äußerung besonders hinzuweisen. Die Wünsche der Erziehungsberechtigten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, wenn zwischen verschiedenen Sonderschulen gewählt werden kann.
- 9.5 Für die Verlängerung der Schulpflicht blinder und taubstummer Kinder gilt AV 6.8 und 6.9 entsprechend.
- 9.6 Kinder, die für die Aufnahme in eine Sonderschule oder in einen Sonderunterricht in Betracht kommen, sind vom Klassenlehrer dem Schulleiter zu melden. Der Schulleiter beantragt beim Schulamt die Überprüfung der gemeldeten Kinder. Eine schriftliche Stellungnahme des Klassenlehrers ist dem Antrag beizufügen.
- 9.7 Das Schulamt beauftragt einen Sonderschullehrer, die gemeldeten Schüler auf die Sonderschulpflicht für den betreffenden Schultyp zu prüfen. Dabei ist insbesondere der Stand der Schulleistungen und der geistigen sowie der körperlichen Entwicklung zu untersuchen. In jedem Fall ist den Ursachen der Sonderschulpflicht nachzugehen. Der prüfende Sonderschullehrer muß von der Stellungnahme des Klassenlehrers vor der Prüfung Kenntnis genommen haben.
- 9.8 Das Schulamt entscheidet im Benehmen mit dem Gesundheitsamt und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten auf Grund der Stellungnahme des bisherigen Klassenlehrers und des Gutachtens des für den einzelnen Schultyp in Frage kommenden Sonderschullehrers über die Einweisung in die Sonderschule.
- 9.9 Die Einweisung in die Sonderschule kann zur Vermeidung von Härten zunächst für eine Probezeit verfügt werden.
- 9.10 Die Aufnahme in die Sonderschule kann auch von den Erziehungsberechtigten beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. In diesem Fall kann das Kind sofort probeweise aufgenommen werden. Die Überprüfung der Sonderschulpflicht muß innerhalb von vier Wochen erfolgen. Die Aufnahme in die Sonderschule wird vom Schulamt nachträglich verfügt.
- 9.11 Das Kind soll in die Volksschule zurückgeführt werden, wenn die Sonderschulpflicht nicht mehr gegeben ist.
- 9.12 Sonderschulkindern, die ihre Schulpflicht erfüllt und sich günstig entwickelt haben, kann der freiwillige Besuch eines weiteren Schuljahres an der Volksschule gestattet werden.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz vom 1. Oktober 1964 (GVBl. S. 184) und die Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz vom 24. August 1965 (GVBl. S. 276) außer Kraft.

München, den 19. September 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

**Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern
(VermZAPO/hD)**

Vom 26. September 1966

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2, 115 Abs. 2 und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) und des § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290) erlassen das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
§ 1 Geltungsbereich
- II. Zulassung zum Vorbereitungsdienst
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen
§ 3 Zulassungsgesuch
§ 4 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- III. Ausbildung
§ 5 Ausbildungsamt
§ 6 Ziel des Vorbereitungsdienstes
§ 7 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
§ 8 Zeitplan für die Ausbildung
§ 9 Zuweisung an die Ausbildungsstellen
§ 10 Dienstaufsicht und Aufsicht
- IV. Prüfung
§ 11 Allgemeine Prüfungsvorschriften
§ 12 Bezeichnung der Prüfung
§ 13 Durchführung der Prüfung
§ 14 Zulassung zur Prüfung
§ 15 Prüfungsausschuß und Prüfer
§ 16 Prüfungsabschnitte
§ 17 Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung
§ 18 Prüfungsfächer
§ 19 Mündliche Prüfung
§ 20 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote
§ 21 Festsetzung der Platzziffern
§ 22 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
§ 23 Wiederholung der Prüfung
§ 24 Prüfungsgebühr
§ 25 Rechtswirkung der Prüfung
- V. Schlußbestimmungen
§ 26 Inkrafttreten
§ 27 Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt

1. für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und
2. für die Laufbahn des höheren Flurbereinigungsdienstes.

II. Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Bewerber für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhören des Staatsministeriums der Finanzen als gleichwertig anerkannten akademischen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik das Studium für Vermessungsingenieure mit der Diplomhauptprüfung oder einer entsprechenden Prüfung abgeschlossen haben und die sonstigen Voraussetzungen des Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung erfüllen.

§ 3

Zulassungsgesuch

Die Bewerber haben ihr Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beim Staatsministerium der Finanzen einzureichen. Über die Zulassung entscheidet das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 4

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes wird der zugelassene Bewerber vom Staatsministerium der Finanzen zum Beamten auf Widerruf ernannt.

(2) Der Anwärter führt während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Referendar des Vermessungs- und des Flurbereinigungsdienstes“.

III. Ausbildung

§ 5

Ausbildungsamt

Ausbildungsamt ist für die Dauer des Vorbereitungsdienstes das Landesvermessungsamt.

§ 6

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Referendar mit den Aufgaben des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und des höheren Flurbereinigungsdienstes vertraut zu machen.

(2) Der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle ist für die fachliche Ausbildung des Referendars verantwortlich. Er kann geeignete Beamte mit der Ausbildung betrauen. Der Ausbildungsleiter soll sich durch ständige persönliche Fühlungnahme ein Bild von der Persönlichkeit, den geistigen Anlagen und den praktischen Fähigkeiten des Referendars verschaffen und diesem während des Vorbereitungsdienstes mit Rat und Tat beistehen.

(3) Der Referendar ist in erster Linie Lernender; er soll daher für Aufgaben des laufenden Dienstes über den seiner Ausbildung förderlichen Umfang hinaus nicht verwendet werden.

§ 7

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert insgesamt 30 Monate. Er gliedert sich in eine Grundausbildung und eine vertiefte Ausbildung.

(2) Die Grundausbildung dauert 20 Monate und ist in 5 Ausbildungsabschnitte eingeteilt:

Ausbildungsabschnitt G 1: Verwaltung und Recht
2 Monate beim Landesvermessungsamt
Ausbildungsabschnitt G 2: Landesvermessung einschließlich Kartographie
4 Monate beim Landesvermessungsamt
Ausbildungsabschnitt G 3: Liegenschaftskataster und Grundbuch

5 Monate bei einem Vermessungsamt
Ausbildungsabschnitt G 4: Landesplanung und Bauleitplanung

2 Monate bei der Bauabteilung einer Regierung

Ausbildungsabschnitt G 5: Flurbereinigung und ländliche Neuordnung

7 Monate bei einem Flurbereinigungsamt.

(3) Die vertiefte Ausbildung schließt an die Grundausbildung an und kann wahlweise im Fachgebiet Vermessung oder im Fachgebiet Flurbereinigung abgeleistet werden. Sie dauert 10 Monate und gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

Fachgebiet Vermessung

Ausbildungsabschnitt V 1: Landesvermessung einschließlich Kartographie

2 Monate beim Landesvermessungsamt

Ausbildungsabschnitt V 2: Liegenschaftskataster und Grundbuch

6 Monate bei einem Vermessungsamt

2 Monate bei der Vermessungsabteilung der Bezirksfinanzdirektion München

Fachgebiet Flurbereinigung

Ausbildungsabschnitt V 3: Flurbereinigung und ländliche Neuordnung

10 Monate bei einem Flurbereinigungsamt.

(4) Während der vertieften Ausbildung kann der Referendar auf Antrag bis zu 2 Monaten nach freier Wahl bei einer Fachdienststelle im Rahmen des nach Absatz 3 gewählten Fachgebiets ausgebildet werden oder für die gleiche Zeitdauer an einem Lehrgang des Städtebauinstituts der Technischen Hochschule München teilnehmen. Fehlende Zeiten während der Grundausbildung sowie des Ausbildungsabschnitts V 1 können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit möglich, während der Ausbildung nach freier Wahl nachgeholt werden.

(5) Die Ausbildung innerhalb der Ausbildungsabschnitte bestimmt sich nach einem Ausbildungsplan.

(6) Über die Ausbildung des Referendars und zur Beurteilung seiner Leistungen sind Nachweise zu führen.

§ 8

Zeitplan für die Ausbildung

Das Staatsministerium der Finanzen stellt für die Ausbildung der Referendare im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Zeitplan auf. Der Zeitplan wird dem Ausbildungsamt sowie den Referendaren schriftlich bekanntgegeben. Die Referendare haben an dem im Zeitplan jeweils festgesetzten Tag den Dienst bei der betreffenden Ausbildungsstelle anzutreten.

§ 9

Zuweisung an die Ausbildungsstellen

(1) Die Referendare werden zur Ableistung der Ausbildungsabschnitte sowie zur Ausbildung nach freier Wahl den betreffenden Ausbildungsstellen zugewiesen. Für die Ausbildungsabschnitte G 1, G 2 und V 1, die beim Ausbildungsamt abgeleistet werden, bedarf es keiner Zuweisung.

(2) Die Zuweisung erfolgt:

1. an die Ausbildungsstellen für die Ausbildungsabschnitte G 3 und V 2 durch das Staatsministerium der Finanzen,
2. an die Ausbildungsstellen für die Ausbildungsabschnitte G 5 und V 3 auf Veranlassung des Staatsministeriums der Finanzen durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
3. an die Ausbildungsstellen für den Ausbildungsabschnitt G 4 auf Veranlassung des Staatsministeriums der Finanzen durch die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern,

4. an die Ausbildungsstellen zur Ausbildung nach freier Wahl durch das Staatsministerium der Finanzen oder auf dessen Veranlassung durch das für die betreffende Fachdienststelle zuständige Staatsministerium oder die sonst für diese Fachdienststelle zuständige Stelle.

(3) Zur Teilnahme an einem Lehrgang des Städtebauinstituts der Technischen Hochschule München wird der Referendar mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen durch das Landesvermessungsamt abgeordnet.

§ 10

Dienstaufsicht und Aufsicht

Der Referendar untersteht während des Vorbereitungsdienstes der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landesvermessungsamts, im übrigen der Aufsicht des Leiters der jeweiligen Ausbildungsstelle.

IV. Prüfung

§ 11

Allgemeine Prüfungsvorschriften

Für die Anstellungsprüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Besonderes ergibt.

§ 12

Bezeichnung der Prüfung

Die Anstellungsprüfung führt die Bezeichnung „Große Staatsprüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern“. Sie soll sich unmittelbar an den letzten Ausbildungsabschnitt anschließen.

§ 13

Durchführung der Prüfung

Die Große Staatsprüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern wird vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt.

§ 14

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung darf nur zugelassen werden, wer den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat.

§ 15

Prüfungsausschuß und Prüfer

(1) Das Staatsministerium der Finanzen bestellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beim Landesvermessungsamt einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern“.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird je ein Stellvertreter bestellt. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Präsident des Bayerischen Landesvermessungsamtes. Als Mitglieder sind je zwei Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und des höheren Flurbereinigungsdienstes zu bestellen. Dasselbe gilt für die Stellvertreter der Mitglieder.

(3) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung ist eine Kommission zu bilden, die sich aus fünf Prüfern einschließlich des Vorsitzenden zusammensetzt. Der Vorsitzende der Kommission muß ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Von den übrigen Prüfern müssen je zwei dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst bzw. dem höheren Flurbereinigungsdienst angehören. Für jeden Prüfer ist ein entsprechender Vertreter zu bestellen.

§ 16

Prüfungsabschnitte

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt.

§ 17

Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Beamte der staatlichen Vermessungsbehörden und Flurbereinigungsbehörden beauftragen, Prüfungsaufgaben mit Musterbearbeitungen zu entwerfen.

(2) Bei der Aufgabenstellung sind der Zweck der Aufgabe und die Bearbeitungszeit zu berücksichtigen.

(3) Die mit dem Entwurf von Aufgaben und mit der Vorbereitung der Prüfung betrauten Personen sind für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

§ 18

Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:
a) Liegenschaftskataster und Grundbuch, Bodenordnung

Zweck, Einrichtung und Fortführung von Kataster und Grundbuch; formelles Liegenschaftsrecht; Bedeutung des Katasters für das Liegenschaftsrecht; Katastervermessungen einschließlich der katastertechnischen Ausarbeitungen; technische Vermessungen; städtebauliche Umlage, Grenzregelung.

b) Landesvermessung einschließlich Kartographie

Geodätische Grundlagen der Landesvermessung; Entstehung und Erhaltung des Festpunktfeldes; Netzverdichtung; Höhenmessung; topographische und photogrammetrische Aufnahmeverfahren; fachtechnische Verfahren; Entstehung, Laufendhaltung und Verwendungsmöglichkeiten der amtlichen Kartenwerke; Kartenprojektionen; Vervielfältigungstechnik; Kartendruck.

c) Flurbereinigung

Flurbereinigungsrecht; Einleitung der Flurbereinigung; Planung und Koordinierung der Neuordnungsmaßnahmen; grundsätzliche betriebswirtschaftliche Fragen zur Flurbereinigung; vermessungs- und bautechnische Arbeiten bei der Flurbereinigung; verfahrenstechnische Durchführung der Flurbereinigung.

d) Planung und ländliche Neuordnung

Rechtliche Grundlagen der Raumordnung, der Landesplanung einschließlich Regionalplanung, der Bauleitplanung und der Flurbereinigung als Planungsmaßnahme; Landesplanung und Bauleitplanung in ihrer Beziehung zum Vermessungswesen; Baurecht, Wasserrecht, Straßen- und Wege-recht und Siedlungsrecht in Beziehung zur ländlichen Neuordnung; agrarstrukturelle Rahmenplanung und Vorplanung für den Nahbereich; Dorferneuerung und Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (Aussiedlung, Althofsanierung, Besitzfestigung).

e) Verwaltung und Recht

Geschichtliche Entwicklung, Organisation und Aufgaben der Vermessungsbehörden und der Flurbereinigungsbehörden; Grundzüge des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts unter besonderer Berücksichtigung des materiellen Liegenschaftsrechts; Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts; Recht des öffentlichen Dienstes; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind von allen Prüflingen gemeinsam je eine Normalaufgabe aus den Prüfungsfächern unter Absatz 1 Buchst. a bis

e, ferner je eine weitere Normalaufgabe aus den Prüfungsfächern unter Absatz 1 Buchst. a oder b sowie Buchst. c oder d, und als achte Normalaufgabe ein Aufsatz anzufertigen. Prüflinge mit der vertieften Ausbildung in dem Fachgebiet Vermessung haben außerdem je eine Doppelaufgabe aus den Prüfungsfächern unter Absatz 1 Buchst. a und b, Prüflinge mit der vertieften Ausbildung in dem Fachgebiet Flurbereinigung je eine Doppelaufgabe aus den Prüfungsfächern unter Absatz 1 Buchst. c und d zu bearbeiten.

(3) Die Normalaufgaben sind in je vier, die Doppelaufgaben in je acht Stunden anzufertigen.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung. Sie dauert je Teilnehmer eine Stunde. In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Gesamtnote zu bewerten.

§ 20

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

Bei der Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die Noten der Normalaufgaben je einfach, der Doppelaufgaben je zweifach und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung dreifach gezählt. Die Summe hieraus, geteilt durch 15, ergibt die Gesamtprüfungsnote.

§ 21

Festsetzung der Platzziffern

(1) Für die Prüfungsteilnehmer ist je nach Teilnahme an der vertieften Ausbildung eine Platzziffer für das Fachgebiet Vermessung oder Flurbereinigung festzusetzen.

(2) Bei der Erteilung der Platzziffer ist anzugeben, wieviele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung in dem betreffenden Fachgebiet unterzogen und wieviele die Prüfung bestanden haben.

§ 22

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nur nach der Notenstufe zu ersehen ist. Der Zahlenwert der Gesamtprüfungsnote, die Platzziffer und die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der mündlichen Prüfung werden dem Prüfungsteilnehmer in einer Beilage zum Prüfungszeugnis mitgeteilt.

(2) Prüfungsteilnehmern, die die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben, kann das Zeugnis auf Antrag ohne Angabe der Notenstufe, d. h. nur mit der Feststellung erteilt werden, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(3) Die Aufstellung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnote und Platzziffer hat in einer gemeinsamen Liste getrennt nach den Fachgebieten Vermessung und Flurbereinigung zu erfolgen. Je eine Ausfertigung dieser Liste hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Abschluß der Prüfung dem Staatsministerium der Finanzen, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 24

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 200,— DM.

§ 25

Rechtswirkung der Prüfung

Durch das Bestehen der Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer die Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern unbeschadet der im Vorbereitungsdienst gewählten vertieften Ausbildung erworben.

V. Schlußbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Für die Referendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 1966 begonnen haben, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

(2) Für die Referendare, die den Vorbereitungsdienst am 1. Januar 1966 begonnen haben, gelten die bisherigen Vorschriften mit folgender Maßgabe weiter:

1. Der Vorbereitungsdienst dauert 30 Monate. Er ist in acht Ausbildungsabschnitte eingeteilt und bei folgenden Ausbildungsstellen abzuleisten:

Gruppe Vermessung

Ausbildungsabschnitt 1

6 Monate bei einem Vermessungsamt

Ausbildungsabschnitt 2

5 Monate beim Landesvermessungsamt;

Gruppe Flurbereinigung und ländliche Neuordnung

Ausbildungsabschnitt 3

10 Monate bei einem Flurbereinigungsamt

Ausbildungsabschnitt 4

1 Monat bei einem Landwirtschaftsamt;

Allgemeine Gruppe

Ausbildungsabschnitt 5

1 Monat bei einem Grundbuchamt

Ausbildungsabschnitt 6

2 Monate bei der Bauabteilung einer Regierung

Ausbildungsabschnitt 7

2 Monate bei der Vermessungsabteilung der Bezirksfinanzdirektion München

Ausbildungsabschnitt 8

3 Monate bei einer Vermessungs- oder Flurbereinigungsdienststelle zur Ausbildung nach freier Wahl.

2. Für die Zuweisung an die Ausbildungsstellen für die Ausbildungsabschnitte 3 (Flurbereinigungsamt) und 4 (Landwirtschaftsamt) sowie für den Ausbildungsabschnitt 8 (Ausbildung nach freier Wahl), soweit dieser bei einem Flurbereinigungsamt abgeleistet wird, gilt § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 entsprechend.

München, den 26. September 1966

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Pöhner, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hundhammer, Staatsminister

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über
prüfungspflichtige Impfstoffe und Sera für
Menschen**

Vom 27. September 1966

Auf Grund des Art. 72 a des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341) in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 253), und § 63 Abs. 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 (BGBl. I S. 604), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Abs. 1 Buchst. a der Landesverordnung über prüfungspflichtige Impfstoffe und Sera für Menschen vom 17. Januar 1961 (GVBl. S. 45), geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1964 (GVBl. S. 263) wird in der Buchstabenfolge eingefügt:
„Masernimpfstoff“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1966 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1970.

München, den 27. September 1966

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Junker, Staatsminister

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zum
Schutze gegen die Einschleppung von Tier-
seuchen aus anderen Ländern der Bundes-
republik Deutschland**

Vom 29. September 1966

Auf Grund des § 2 Abs. 1, des § 17 Nr. 3 und der §§ 18, 20 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des Bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Landesverordnung zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland vom 15. September 1958 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 23. Februar 1966 (GVBl. S. 89), wird die Zahl „28“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1966 in Kraft und gilt bis 30. September 1967.

München, den 29. September 1966

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Junker, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zu-
lassung zu den Laufbahnen der Lehrkräfte
des höheren und des gehobenen Dienstes an
den Akademien der bildenden Künste**

Vom 3. Oktober 1966

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) und des § 23 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Lehrkräfte des höheren und des gehobenen Dienstes an den Akademien der bildenden Künste vom 5. März 1965 (GVBl. S. 36) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 tritt an die Stelle des Wortes „dreijährige“ das Wort „fünfjährige“.
2. § 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Bei Lehrkräften für Aufgaben vorwiegend handwerklicher Art genügen eine einschlägige Ausbildung in gewerblichen Betrieben, soweit sie bei handwerklichen Berufen durch die Meisterprüfung, sonst durch andere Prüfungen abgeschlossen ist, und eine mindestens dreijährige für das Lehramt förderliche praxisnahe Tätigkeit in ihrem Fachgebiet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1966 in Kraft.

München, den 3. Oktober 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Huber, Staatsminister

**Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsord-
nung für den gehobenen Bibliotheksdienst
bei den wissenschaftlichen Bibliotheken
Bayerns (BiblZAPO/gD)**

Vom 3. Oktober 1966

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2 und 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) sowie des § 23 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns:

§ 1

Die Befähigung für den gehobenen Bibliotheksdienst an den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns wird durch Bestehen einer Einstellungsprüfung, Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und erfolgreiche Ablegung der Anstellungsprüfung erworben.

I. Die Einstellungsprüfung

§ 2

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Einstellungsprüfung ist, daß die Bewerber

- a) am Tage der Antragstellung nicht jünger als 18 Jahre alt sind,
 - b) das Reifezeugnis eines Gymnasiums besitzen,
 - c) ein Zeugnis über die Ablegung des Kleinen Latinums besitzen, sofern nicht schon das Reifezeugnis Latein als Pflichtfach ausweist,
 - d) Fertigkeit in der deutschen Kurzschrift (100 Silben in der Minute) und im Maschinenschreiben (150 Anschläge in der Minute) nachweisen können.
- Es können auch Bewerber ohne Reifezeugnis zugelassen werden, wenn sie ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums besitzen und eine dreijährige, dem bibliothekarischen Beruf dienliche Ausbildung oder Berufspraxis nachweisen können.

Erfüllt ein Bewerber die unter den Buchstaben c und d genannte Voraussetzung nicht, so kann hiervon auf Antrag abgesehen werden mit der Auflage, daß die entsprechenden Nachweise spätestens mit dem Gesuch um Zulassung zur Anstellungsprüfung (§ 18 Abs. 2) vorzulegen sind. Von dem Erfordernis gemäß Buchstabe c kann jedoch nur abgesehen werden, wenn die sonstigen schulischen Leistungen des Bewerbers (Notendurchschnitt der Kernfächer) erheblich über dem Durchschnitt liegen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) ein vom Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) ein amtliches Führungszeugnis,
- c) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- d) das letzte Schulzeugnis, bei Zwischenzeugnissen auch das letzte Jahreszeugnis,
- e) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der Bewerber minderjährig ist,
- f) etwaige Zeugnisse über bisherige berufliche Tätigkeit,
- g) ein Lichtbild des Bewerbers aus neuerer Zeit.

§ 3

(1) Die Einstellungsprüfung wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung mindestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgemacht.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstellungsprüfung ist an die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken, München 34, Abholfach, zu richten. Dabei kann der Bewerber auch angeben, bei welcher der nach § 8 Abs. 1 bestimmten Bibliotheken er die praktische Ausbildung abzuleisten wünscht.

§ 4

Die Einstellungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von einem Prüfungsausschuß bei der Bayerischen Staatsbibliothek München abgenommen. Die Vorschriften über die Anstellungsprüfung finden sinngemäße Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

(1) Die Einstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt

- a) einen deutschen Aufsatz über ein allgemeines Thema (3 Stunden),
- b) eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zu den besonderen Anforderungen der späteren Berufsarbeit in engerer Beziehung steht (etwa 1½ Stunden).

(3) Die mündliche Prüfung umfaßt Fragen über Allgemeinbildung mit besonderer Betonung der staatsbürgerlichen Kenntnisse.

(4) Die mündliche Prüfung wird von einer Kommission, bestehend aus drei Prüfern, abgenommen. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen gebildet werden.

§ 6

(1) Für jede der beiden schriftlichen Prüfungsarbeiten und für die Leistung in der mündlichen Prüfung wird eine Note erteilt.

Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch drei.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung oder wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist.

II. Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 7

(1) Die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken erstellt in der Reihenfolge der erzielten Prüfungsergebnisse eine Liste derjenigen Bewerber, welche die Einstellungsprüfung bestanden haben (Einstellungsliste).

(2) Der Bewerber ist von der Aufnahme in die Einstellungsliste oder vom Nichtbestehen der Prüfung zu benachrichtigen. Aus der Eintragung in die Einstellungsliste erwächst ihm kein Anspruch auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Dies ist ihm vor der Zulassung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Vor der Einberufung zum Vorbereitungsdienst legt die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Ergebnisliste der Einstellungsprüfung vor mit einem Vorschlag über die Anzahl der einzustellenden Anwärter und ihre Zuweisung an die nach § 8 Abs. 1 bestimmten Bibliotheken.

§ 8

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus setzt die Zahl der jeweils auszubildenden Anwärter fest und bestimmt die Bibliotheken, welche die praktische Ausbildung der Anwärter zu übernehmen haben (Ausbildungsbibliothek). Soweit diese Bibliotheken nicht zu ihrem Geschäftsbereich gehören, setzt sich die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken vorher mit den zuständigen Stellen in Verbindung.

(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst richtet sich nach dem Bedarf und nach der Reihenfolge der Eintragung in die Einstellungsliste. Im allgemeinen sollen nicht mehr Anwärter einberufen werden als zur Deckung des nach der Anstellungsprüfung voraussichtlich zu erwartenden Bedarfs an den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns nötig sind.

III. Der Vorbereitungsdienst

§ 9

(1) Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes wird der Bewerber zum Beamten auf Widerruf ernannt.

(2) Die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst führen die Dienstbezeichnung „Bibliotheksinspektoranwärter“. Sie erhalten einen Unterhaltszuschuß nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 10

Die Ausbildung umfaßt die Einführung in die praktischen Obliegenheiten des gehobenen Bibliotheksdienstes und die lehrmäßige Vermittlung des nötigen Wissensstoffes nach einem von der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken aufgestellten Ausbildungsplan.

§ 11

Für die Durchführung des Ausbildungsplans ist der Leiter der auszubildenden Bibliothek verantwortlich. Die Ausbildung soll nur besonders geeigneten Kräften übertragen werden. Diese haben sich der Ausbildung des einzelnen Anwärters besonders anzunehmen, sich von seinen Fortschritten regelmäßig zu überzeugen und ihn bei seiner außerdienstlichen Vorbereitung zu unterstützen.

§ 12

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er soll je zur Hälfte der praktischen und der theoretischen Ausbildung gewidmet sein.

§ 13

(1) Die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken weist die einzelnen Anwärter für das praktische Ausbildungsjahr den nach § 8 Abs. 1 bestimmten Bibliotheken zu.

(2) In der praktischen Ausbildung werden die Anwärter mit sämtlichen Arbeiten vertraut gemacht, die für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Betracht kommen.

(3) Dazu gehören in erster Linie

- a) die Erwerbung der Bücher, der Verkehr mit dem Buchhandel und den Verlagen, die Führung der Zugangsverzeichnisse,
- b) die Katalogarbeiten, insbesondere die alphabetische und sachliche Titelaufnahme, und die Mittel zur Erstellung von Katalogen,
- c) der Verkehr mit den Buchbindereien,
- d) die Erledigung der Bücherbestellungen einschließlich des deutschen und internationalen Leihverkehrs,
- e) der Dienst in Lesesälen, in der Ausleihe und an Auskunftstellen,
- f) die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte einschließlich Büroorganisation.

(4) Bei jedem Wechsel der Ausbildungsstätte während des Vorbereitungsdienstes gibt der Leiter der betreffenden Bibliothek ein Gutachten über die Befähigung, die Leistungen und den Stand der erlangten Ausbildung des Anwärters ab und legt es der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken vor.

§ 14

(1) Der theoretische Teil der Ausbildung findet in der Regel an der Bayerischen Staatsbibliothek in München statt. Die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken kann mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus den Leiter einer Ausbildungsbibliothek mit der Durchführung der theoretischen Ausbildung einzelner Anwärter widerruflich beauftragen.

(2) Durch die theoretische Unterweisung sollen die Kenntnisse, die durch die vorhergehende oder nachfolgende praktische Tätigkeit erworben werden, im Zusammenhang unterbaut und das Wissen vermittelt werden, dessen der Anwärter zur Ausübung des Dienstes bedarf. Diesem Zweck dienen besondere Fachlehrgänge für folgende Gebiete:

- a) Bibliotheksverwaltung: Bibliothekstypen, Erwerbung, Kataloge, Aufstellung, Benützung, Zusammenarbeit der Bibliotheken, Dokumentationswesen, Besonderheiten der Volksbücherei;
- b) Grundzüge der Geschichte des Bibliothekswesens im Zusammenhang mit der allgemeinen, der deutschen und vor allem der bayerischen Geschichte;
- c) Grundzüge der Buchkunde: Geschichte des Buches, Buchdruck, Buchillustration, Bucheinband, Buchpflege;
- d) Buchhandelskunde und Verlagswesen im Hinblick auf die bibliothekarische Tätigkeit;
- e) Bibliographie: die deutschen und die wichtigeren fremdsprachigen allgemeinen und fachlichen bibliographischen Nachschlagewerke und Handbücher;
- f) Literaturkunde: wesentliche wissenschaftliche Standardwerke und Zeitschriften, wissenschaftliche Terminologie, Einrichtungen für Lehre und Forschung, Grundzüge der deutschen und der Weltliteratur;

- g) Fremdsprachen, vornehmlich Französisch und Englisch, unter besonderer Berücksichtigung der für die praktische bibliothekarische Arbeit erforderlichen Fachkenntnisse;
- h) allgemeine Verwaltungslehre: Büro- und Kassenwesen, Büro- und Bibliothekstechnik, Behördenaufbau;
- i) kurze Einführung in das Bibliotheksrecht;
- k) allgemeine Fragen des staatsbürgerlichen Lebens.

(3) Die Anwärter sind verpflichtet, das vermittelte Wissen auch während des theoretischen Teils der Ausbildung durch aktive Mitarbeit in der praktischen bibliothekarischen Tätigkeit zu vertiefen.

§ 15

Anwärter, die sich während des Vorbereitungsdienstes für den Dienst als körperlich unbrauchbar erweisen oder deren Führung, Fleiß oder Leistungen zu Beanstandungen Anlaß geben, können gemäß Art. 43 Abs. 1 BayBG jederzeit durch Widerruf entlassen werden.

IV. Die Anstellungsprüfung

§ 16

(1) Die Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst ist Anstellungs- und Aufstiegsprüfung.

(2) Für die Prüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts besonders ergibt.

§ 17

(1) Die Prüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken durchgeführt.

(2) Prüfungsort ist die Bayerische Staatsbibliothek München.

§ 18

(1) Zu der Prüfung werden alle Anwärter zugelassen, die den Vorbereitungsdienst der Ausbildungsordnung gemäß abgeleistet haben. Die Anwärter werden rechtzeitig zur Einreichung der Zulassungsgesuche aufgefordert.

(2) Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Anwärter schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

(4) Die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken lädt die Anwärter zur Prüfung vor.

§ 19

(1) Die Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Vorschlag der Generaldirektion auf drei Jahre bestellt wird.

(2) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter können nur Beamte des höheren und gehobenen Bibliotheksdienstes und Beamte des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sein.

§ 20

Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines Beamter des gehobenen Bibliotheksdienstes sein muß.

§ 21

(1) Die Prüfung soll nicht nur eingelerntes Wissen feststellen, sondern vor allem über das Können, die

geistige Veranlagung und die allgemeine Befähigung des Prüfungsteilnehmers Aufschluß geben.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 22

(1) Der Prüfungsstoff umfaßt alle Gebiete der Ausbildung.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus:

- a) einem allgemeinen Aufsatz, für den drei Themen zur Wahl zu stellen sind. Er soll ein Urteil darüber ermöglichen, ob der Prüfungsteilnehmer mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt (vier Stunden);
- b) einem Aufsatz über ein Thema der theoretischen und praktischen Fachausbildung (vier Stunden);
- c) der Aufnahme mehrerer Werke in deutscher, englischer, französischer und lateinischer Sprache nach der Katalogisierungsordnung der Bayerischen Staatsbibliothek oder den Preußischen Instruktionen (vier Stunden);
- d) Aufgaben aus der Bibliographie, die ein Urteil über die Kenntnisse der wesentlichen Allgemein- und Fachbibliographien und über die Fähigkeit zur Anwendung von Bibliographien in Auskunfts- und Signierdienst zulassen (drei Stunden);
- e) Aufgaben aus der allgemeinen Verwaltung mit Entwurf dienstlicher Schreiben (zwei Stunden).

(3) Wer in der gesamten schriftlichen Prüfung oder in den in Absatz 2 Buchstaben b, c und d gestellten Aufgaben im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ (4,50) gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 23

(1) Die Prüfungsteilnehmer, die die schriftliche Prüfung bestanden haben, sind zur mündlichen Prüfung vorzuladen. Prüfungsteilnehmer, die der mündlichen Prüfung unentschuldig oder ohne genügende Entschuldigung fernbleiben, haben die Prüfung nicht bestanden.

(2) Für die Abnahme der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuß eine oder mehrere Prüfungskommissionen mit je fünf Prüfern (einschließlich des Vorsitzenden) gebildet.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Gebiete der Ausbildung. In der Prüfung sollen auch Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob der Prüfungsteilnehmer mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt.

(4) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist in der Regel eine Gesamtprüfungszeit von einer Stunde vorzusehen. Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gleichzeitig geprüft werden.

§ 24

Die Prüfungsergebnisse werden mit folgenden Prüfungsnoten bewertet:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung, |
| gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 25

(1) Bei der schriftlichen Prüfung werden die Aufgaben nach § 22 Abs. 2 Buchstaben a und e einfach, die Aufgaben nach § 22 Abs. 2 Buchstaben b, c und d doppelt gezählt. Zur Ermittlung der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung wird die Summe aus diesen Einfach- und Doppelpunkten durch acht geteilt.

(2) Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird in gemeinschaftlicher Beratung aller beteiligten Prüfer ermittelt.

§ 26

(1) Zur Errechnung der Gesamtprüfungsnote wird die dreifache Gesamtnote der schriftlichen und die einfache Gesamtnote der mündlichen Prüfung zusammengezählt und die Summe durch vier geteilt.

(2) Es erhalten

Note sehr gut	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50,
Note gut	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50,
Note befriedigend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50,
Note ausreichend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50,
Note mangelhaft	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50,
Note ungenügend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50.

(3) Die Prüfung ist unbeschadet des § 22 Abs. 3 nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ gearbeitet hat.

§ 27

Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festzusetzen. Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. Bei gleichen Gesamtergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in den drei Hauptfächern (§ 22 Abs. 2 Buchstaben b, c und d) die niedrigere Platzziffer. Bleiben auch dann noch gleiche Gesamtergebnisse, wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Falle erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die anderen gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 28

(1) Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben, oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. Sie müssen jedoch spätestens am nächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin teilnehmen. Die Prüfungsteilnehmer haben die Wahl, ob sie das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen wollen.

(3) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses einzureichen.

§ 29

Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung bestanden haben, führen die Berufsbezeichnung „Diplombibliothekar für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken“.

V. Sonderbestimmungen für Sowjetzonenflüchtlinge

§ 30

Für die Ergänzungsprüfung für Sowjetzonenflüchtlinge, welche die Anstellungsprüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst in der Sowjetzone nach dem 1. Januar 1951 abgelegt haben, gilt die Verordnung über die Zusatzbestimmungen für Sowjetzonenflüchtlinge zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns vom 3. Oktober 1966 (GVBl. S. 346).

VI. Prüfungsgebühren

§ 31

(1) Für das Prüfungsverfahren wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für die Anstellungsprüfung DM 50,—, für die Einstellungsprüfung DM 20,—.

(2) Die Prüfungsgebühr ist vor Zulassung zur Prüfung zu entrichten. Wird der Antragsteller zur Prüfung nicht zugelassen, so sind ihm drei Viertel der Gebühr, wird er zwar zur Prüfung zugelassen, tritt er jedoch vor Beginn der Prüfung zurück, so ist ihm die Hälfte der Gebühr zu erstatten.

(3) Die Prüfungsgebühr kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüfungsteilnehmers billig erscheint.

(4) Die Prüfungsgebühren sind bei der Zahlstelle der Bayerischen Staatsbibliothek München einzuzahlen. Aus den Prüfungsgebühren sind die Sachausgaben für die Prüfung und die Vergütungen nach § 32 zu bestreiten. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 32

(1) Die Prüfer erhalten für ihre besonderen Arbeitsleistungen eine Vergütung, die nach der Zahl der zu bewertenden Arbeiten, der Schwierigkeit der Bewertung und der Dauer der Mitwirkung bei mündlichen Prüfungen zu bemessen ist.

(2) Für die Erstellung von Prüfungsaufgaben auf Anforderung, gleich ob die Entwürfe verwendet werden oder nicht, gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken setzt allgemein oder im Einzelfall die Vergütungen fest.

VII. Schlußbestimmung

§ 33

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern vom 12. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1958 (KMBL. S. 17) außer Kraft.

(2) Die Ausbildung der bei Inkrafttreten dieser Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Ausbildung befindlichen Anwärter richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

München, den 3. Oktober 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. H u b e r, Staatsminister

Verordnung

über die Zusatzbestimmungen für Sowjetzonenflüchtlinge zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns

Vom 3. Oktober 1966

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2 und 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) sowie des § 23 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung über die Zusatzbestimmungen für Sowjetzonenflüchtlinge zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns:

§ 1

Sowjetzonenflüchtlinge, die nach dem 1. Januar 1951 in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands die Prüfung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken abgelegt haben und eine Anstellung im öffentlichen Dienst in Bayern anstreben, haben nach einer ergänzenden Ausbildung eine Prüfung abzulegen, deren Ergebnis allein für die Anstellung maßgebend ist.

§ 2

(1) Die ergänzende Ausbildung dauert sechs Monate. Sie ist grundsätzlich von der Bibliothek, welche die Anstellung des Bewerbers beabsichtigt, durchzuführen. Erfüllt diese Bibliothek die Voraussetzungen für eine Ausbildungsbibliothek im Sinne des § 8 Abs. 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns (BiblZAPO/gD) vom 3. Oktober 1966 (GVBl. S. 342) nicht, so sind mindestens zwei Monate der ergänzenden Ausbildung an einer Ausbildungsbibliothek abzuleisten.

(2) Die ergänzende Ausbildung erstreckt sich insbesondere auf die Gebiete

- a) Staatsbürgerkunde,
- b) Bibliotheksverwaltung und Bibliographie der westlichen Länder,
- c) Bibliothekswesen in Bayern und in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

(1) Zur Prüfung werden Bewerber zugelassen, welche

- a) die Diplomprüfung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bestanden haben,
- b) die vorgeschriebene ergänzende Ausbildung erhalten haben.

(2) Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind an die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken, München 34, Abholfach, zu richten.

§ 4

Die Prüfungen werden nach Bedarf im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken durchgeführt. Prüfungsort ist die Bayerische Staatsbibliothek in München.

§ 5

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 6

(1) Der Prüfungsstoff umfaßt die bibliothekarischen Hauptfächer (Bibliotheksverwaltung, Katalogisie-

rung, Bibliographie) und die Gebiete der ergänzenden Ausbildung.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus

- a) einem deutschen Aufsatz, dessen Thema so zu wählen ist, daß die Bearbeitung auch ein Urteil darüber erlaubt, ob der Prüfling mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt (vier Stunden);
- b) der Titelaufnahme einiger Werke in deutscher, englischer, französischer und lateinischer Sprache in gut lesbarer Bibliotheksschrift (vier Stunden);
- c) einer Arbeit aus der Bibliographie, die ein Urteil über die Kenntnis der wesentlichen Allgemein- und Fachbibliographien und über die Fähigkeit zur Anwendung von Bibliographien im Auskunftss- und Signierdienst zuläßt (drei Stunden).

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Fächer der Ausbildung, vorwiegend auf die der ergänzenden Ausbildung (45 Minuten).

§ 7

(1) Bei der schriftlichen Prüfung wird die Aufgabe nach § 6 Abs. 2 Buchst. a einfach, die Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Buchstaben b und c werden doppelt gezählt. Zur Ermittlung der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung wird die Summe aus diesen Einzel- und Doppelnoten durch fünf geteilt.

(2) Wer in der gesamten schriftlichen Prüfung oder in den schriftlichen Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Buchstaben b und c im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ (4,50) gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist in gemeinschaftlicher Beratung aller beteiligten Prüfer zu ermitteln.

(4) Zur Errechnung der Gesamtprüfungsnote wird die zweifache Gesamtnote der schriftlichen und die einfache Gesamtnote der mündlichen Prüfung zusammengezählt und die Summe durch drei geteilt.

§ 8

Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung wiederholen wollen, können nur zur nächsten vollständigen Prüfung nach den Vorschriften der BiblZAPO/gD zugelassen werden.

§ 9

(1) Für die Prüfung wird eine Gebühr von DM 30,— erhoben.

(2) Die Prüfungsgebühren sind bei der Zahlstelle der Bayerischen Staatsbibliothek München einzuzahlen.

(3) Die Prüfungsgebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüfungsteilnehmers billig erscheint.

§ 10

Im übrigen gelten die Vorschriften der BiblZAPO/gD, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt, sinngemäß.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Zusatzbestimmungen über die Ausbildung und Prüfung von Sowjetzonenflüchtlings für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern vom 1. Juni 1959 (KMBl. S. 194) außer Kraft.

München, den 3. Oktober 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. H u b e r, Staatsminister

Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Prüfungs- ordnung für die staatlichen Ingenieurschulen in Bayern

Vom 7. Oktober 1966

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 und 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die staatlichen Ingenieurschulen in Bayern vom 12. März 1962 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. April 1966 (GVBl. S. 169) wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

(1) Wer ab 1. Juli 1965 die Ingenieurprüfung bestanden hat, wird von amtswegen zum „Ingenieur (grad.)“ graduiert und erhält hierüber neben dem Ingenieurzeugnis eine Urkunde (Anlage 5).

(2) Wer in der Zeit zwischen dem 17. Januar 1964 und dem 1. Juli 1965 die Ingenieurprüfung bestanden hat, wird auf Antrag nach den Vorschriften des Absatzes 1 graduiert. Dem Antrag ist eine Ablichtung des Ingenieurzeugnisses und der Nachweis über die Entrichtung der Verwaltungsgebühr von 20,— DM beizufügen.

(3) Die Ingenieururkunde wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch den Direktor der Ingenieurschule ausgestellt.“

2. In § 43 Satz 2 wird „§ 33 Abs. 2“ durch „§ 33 Abs. 3“ ersetzt.

3. Nach § 45 wird eingefügt:

„E) Rückwirkende Ausstellung von Ingenieururkunden

§ 46

(1) Personen, die vor dem 17. Januar 1964 die Ingenieurprüfung an einer Ingenieurschule in Bayern bestanden haben, wird die Berechtigung, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zu führen, auf Antrag zuerkannt. Hierüber wird eine Urkunde (Anlage 6) ausgestellt.

(2) Für die Ausstellung der Urkunde ist § 33 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 maßgebend.

§ 47

(1) Personen mit Wohnsitz in Bayern, die die Ingenieurprüfung

a) vor dem 17. Januar 1964 an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule, die an einem Ort ihren Sitz hat, der 1937 zum „Deutschen Reich“ gehörte, jetzt aber nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt, oder

b) in der Zeit von 1938 bis zum 8. Mai 1945 an einer ehemals deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule, die in einem Gebiet lag, das damals zum „Deutschen Reich“ gehörte oder besetzt war,

bestanden haben und deren Ingenieurzeugnis dem Zeugnis einer Ingenieurschule in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist, wird auf Antrag

die Berechtigung zuerkannt, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zu führen. Hierüber wird eine Urkunde (Anlage 6) ausgestellt.

(2) Die Ingenieururkunde wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgestellt bei Absolventen

- a) der Fachrichtungen Hochbau, Ingenieurbau und Vermessung durch den Direktor der Staatsbauerschule München,
- b) der Fachrichtung Keramik und Glastechnik durch den Direktor der Staatlichen Zieglereschule — Ingenieurschule — Landshut,
- c) der Fachrichtung Textiltechnik durch den Direktor der Staatlichen Textilfach- und Ingenieurschule Münchenberg,
- d) der Fachrichtung Holztechnik durch den Direktor der Staatlichen Ingenieurschule für Holztechnik Rosenheim,
- e) der Fachrichtung Gartenbau, Weinbau durch den Direktor der Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau — Ingenieurschule für Gartenbau — Weihenstephan und
- f) der Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie und sonstiger Fachrichtungen durch den Direktor des Ohm-Polytechnikums Nürnberg.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Ingenieurzeugnis im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift oder Fotokopie,
- b) Nachweis, daß der Antragsteller seinen Wohnsitz in Bayern hat,
- c) Lebenslauf (mit Angabe der Daten des Schul- und Bildungsgangs),
- d) Schul- und Prüfungszeugnisse vor Beginn des Fachschulstudiums und
- e) Zwischenzeugnisse während der Ausbildung.

§ 48

(1) Vor dem 8. Mai 1945 erworbene Ingenieurzeugnisse gelten nur dann als Ingenieurzeugnisse im Sinne der §§ 46 und 47, wenn die Ingenieurprüfung an einer in der „Reichsliste der Fachschulen“ aufgeführten Schule abgelegt wurde.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird eine Zusammenfassung der einschlägigen Schulen bekanntgeben.“

4. Die bisherigen §§ 46 und 47 werden § 49 und § 50.
5. Buchstabe „E“ in der Überschrift vor § 49 (bisher § 46) wird durch Buchstabe „F“ ersetzt.
6. In § 49 Abs. 2 (bisher § 46 Abs. 2) wird folgender Satz 2 angefügt:
„In Abweichung von § 33 Abs. 3, § 43 Satz 2 und § 46 Abs. 2 wird jedoch bei Absolventen staatlich anerkannter privater Ingenieurschulen die Ingenieururkunde nicht durch den Direktor der Ingenieurschule, sondern durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgestellt.“
7. a) Am Ende der Anlage 5 werden die Worte „Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- b) Die bisherige Fußnote zu Anlage 5 wird gestrichen und durch folgende Fußnote ersetzt:
„Im Falle des § 49 Abs. 2 Satz 2: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus“.
8. Als Anlage 6 wird eingefügt:

„Anlage 6

Ingenieur-Urkunde

Herr

geboren am in

hat am an der

..... (Ingenieurschule)

die Staatliche Ingenieurprüfung abgelegt.

Er ist gemäß Abschnitt E der Prüfungsordnung für die staatlichen Ingenieurschulen in Bayern vom 12. März 1962 (GVBl. S. 34) in der jeweils geltenden Fassung berechtigt, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zu führen.

München, den

(Siegel)

Im Auftrag

des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus *)

*) Im Falle des § 49 Abs. 2 Satz 2:
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1966 in Kraft.

München, den 7. Oktober 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für den gehobenen ver-
messungstechnischen Dienst, Fachrichtung
Allgemeine Landesvermessung, für den ge-
hobenen vermessungstechnischen Dienst,
Fachrichtung Kataster, und für den gehobenen
kartographischen Dienst in Bayern
(VermZAPO/gD)**

Vom 14. Oktober 1966

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 und des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) und des § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung - LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, und für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern (VermZAPO/gD) vom 31. Juli 1964 (GVBl. S. 165) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate. Er ist in je sechs Ausbildungsabschnitte eingeteilt und bei folgenden Ausbildungsstellen abzuleisten:

1. im gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung Ausbildungsabschnitt 1 (1a, 1b und 1c)

1a 9 Monate beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung (Triangulierung),

1b 6 Monate beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung (Topographie und Photogrammetrie),

1c 3 Monate beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung (Höhenmessung),

Ausbildungsabschnitt 2

1 Monat beim Landesvermessungsamt, Katasterabteilung,

Ausbildungsabschnitt 3

1 Monat beim Vermessungsamt München,

Ausbildungsabschnitt 4

1 Monat beim Landesvermessungsamt, Kartographische Abteilung,

Ausbildungsabschnitt 5

1 Monat beim Landesvermessungsamt, Verwaltungsabteilung,

Ausbildungsabschnitt 6

2 Monate beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung (vertiefte Ausbildung);

2. im gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster

Ausbildungsabschnitt 1

12 Monate bei einem Vermessungsamt,

Ausbildungsabschnitt 2

6 Monate beim Landesvermessungsamt,

Ausbildungsabschnitt 3

1 Monat bei einem Flurbereinigungsamt,

Ausbildungsabschnitt 4

1 Monat bei der Bezirksfinanzdirektion München (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen),

Ausbildungsabschnitt 5

2 Monate bei der Bezirksfinanzdirektion München (Prüfungsdienst),

Ausbildungsabschnitt 6

2 Monate beim Ausbildungsamt (vertiefte Ausbildung);

3. im gehobenen kartographischen Dienst

Ausbildungsabschnitt 1 (1a und 1b)

1a 11 Monate beim Landesvermessungsamt, Kartographische Abteilung (Kartenherstellung),

1b 3 Monate beim Landesvermessungsamt, Kartographische Abteilung (Kartenreproduktion),

Ausbildungsabschnitt 2 (2a, 2b und 2c)

2a 1 Monat beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung (Triangulierung),

2b 1 Monat beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung (Höhenmessung),

2c 3 Monate beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung (Topographie und Photogrammetrie),

Ausbildungsabschnitt 3

1 Monat beim Vermessungsamt München,

Ausbildungsabschnitt 4

1 Monat beim Landesvermessungsamt, Katasterabteilung,

Ausbildungsabschnitt 5

1 Monat beim Landesvermessungsamt, Verwaltungsabteilung,

Ausbildungsabschnitt 6

2 Monate beim Landesvermessungsamt, Kartographische Abteilung (vertiefte Ausbildung).“

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatsministerium der Finanzen stellt für die Ausbildung der Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, einen Zeitplan auf. Der Zeitplan wird den an der Ausbildung beteiligten Dienststellen der Vermessungsverwaltung und den Anwärtern schriftlich bekanntgegeben. Er gilt gleichzeitig als Zuweisung zu den Ausbildungsabschnitten 1 (Vermessungsamt) und 2 (Landesvermessungsamt), soweit diese nicht beim Ausbildungsamt abgeleistet werden, sowie zu den Ausbildungsabschnitten 4 und 5 (Vermessungsabteilung der Bezirksfinanzdirektion München). Die Zuweisung zum Ausbildungsabschnitt 3 (Flurbereinigungsamt) erfolgt durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Veranlassung des Staatsministeriums der Finanzen. Für die Ausbildung im Ausbildungsabschnitt 6, der beim Ausbildungsamt abgeleistet wird, bedarf es keiner Zuweisung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

§ 3

Für die Vermessungsinspektor-Anwärter und Kartographeninspektor-Anwärter, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. April 1966 begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

München, den 14. Oktober 1966

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. P ö h n e r, Staatsminister

